Geschichte

des

Schlosses und der Gegend Holligen

von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Nebst

einer Darstellung der Geschichte und Rechtsverhältnisse des Sulgenbaches.

Aus urkundlichen Quellen.

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Karl Hagen.

Von

Armand Streit.

Bern, 1864.

Im Selbstverlag des Verfassers.

Sibi quivis
Speret idem; sudet multum,
frustraque laboret
Ausus idem.
Horat: de arte poet. V. 240.

R. F. Haller'sche Buchdruckerei.

Vorwort.

Der Verfasser vorliegender Schrift hat mich gebeten, dieselbe durch ein Vorwort bei dem Publikum einzuführen.

Herr Streit hat mit großem Fleiße Alles auf die Geschichte von Holligen und Umgegend bezügliche Material aus Schriften, Urkunden und mündlichen Ueberlieferungen zusammengestellt, so daß die Bewohner der Stadt und Umgegend von Bern, die sich für dergleichen antiquarische Untersuchungen interessiren, hier so ziemlich Alles beisammen finden werden, was sich über diesen Gegenstand auffinden läßt. Außer vielen einläßlichen antiquarisch-topographischen Mittheilungen über Holligen und Umgegend, liefert der Verfasser ferner einen längern Abschnitt über die Geschichte und Rechtsverhältnisse des Sulgenbaches, enthaltend eine geschichtliche Einleitung und Sammlung von bezüglichen Sprüchen, Gerichtsverhandlungen und Urkunden-Citaten in Wasser-Rechts-Streitigkeiten.

Es ist auch dieser Theil der Schrift ebenso interessant für den Freund vaterländischer Geschichte,

als besonders für den Rechtsgelehrten und für die betheiligten Radwerkbesitzer und Berechtigten des Sulgenbaches, sowohl als Beitrag zur Kunde damaliger Rechtspflege als in gegebenen Fällen zum Rechtsbehelf.

Die Liebhaber deutscher Sagen und Mythologie aber sind auf den Anhang aufmerksam zu machen. Er enthält einen zwar kleinen, aber gleichwohl dankenswerthen Beitrag zu diesem Gebiete der Forschung. Bedeutsam ist namentlich die unter mannigfachen Formen vorkommende wilde Jagd in der Umgegend von Holligen.

Prof. Dr. Karl Hagen.

Vorwort des Verfassers.

Das Interesse an historischen Darstellungen und vollständigen Erzählungen von den Schicksalen dieser und jener Burg, sowie ihrer Besitzer, aus einer Zeit, deren romantischer Charakter uns so sehr anzieht, hat wohl eher zu- als abgenommen.

Beinahe von allen Schlössern und Burgen oder Gegenden unseres Kantons besitzen wir die Geschichte derselben, nur von dem der Stadt Bern, dem Sitze so vieler Alterthumsforscher und Geschichtsfreunde, so nahe gelegenen Holligen, das doch an historischem Interesse den andern Schlössern nicht zurücksteht, besitzen wir weder in einer speziellen Schrift, noch in Ortslexiken, Chroniken oder sonstigen gedruckten oder handschriftlichen historisch-topographischen Werken irgend welche gründliche Nachrichten darüber.

Ohne Zweifel fühlte sich schon Mancher am Schlosse Holligen vorübergehende Nachdenkende von dessen eigenthümlichem Charakter unwillkührlich angesprochen und ward gleichsam der Wunsch in ihm rege, gründlichere Nachrichten über seine Schicksale zu besitzen.

Um nun einem theils allgemein gehegten Wunsche, theils vielen an den Verfasser ergangenen Aufforderungen entgegen zu kommen und allen den verschiedenartigsten Muthmaßungen und Ansichten über die Geschichte von Holligen eine Basis zu schaffen, hat sich der Verfasser zur Herausgabe seiner Schrift, als den Ergebnissen mehrjährigen angestrengten Forschens, entschlossen, und hofft, es werde seine Arbeit, als ein Beitrag zur Kunde vaterländischer Geschichte, deren Freunden eine willkommene Erscheinung sein und daher mit Interesse entgegengenommen werden.

Möge unser Wunsch und unsere Anstrengungen, etwas Gutes und Nützliches mit diesem Werke zu Stande gebracht zu haben, auch von denjenigen nicht übersehen werden, die unparteiisch und verständig würdigend, das allenfalls Unvollkommene in demselben mit der schweren Aufgabe entschuldigen, die wir uns gemacht haben, und bei welcher es auch dem Erfahreneren begegnen könnte, sie hie und da zu verfehlen, als sie gänzlich so zu erreichen, wie man es gerne wünschen möchte.

Bern, im Juli 1864.

Geschichte

des

Schlosses und der Gegend

Holligen

von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Inhalt.

I. Antiquarisch-historische Topographie.

Die älteste Geschichte des Schlosses und der Gegend Holligen ist in tiefes Dunkel gehüllt; es ist deßhalb schon Vieles darüber gefabelt worden, und es gedachte gewiß schon Mancher den Schleier ein wenig zu lüften.

Ein großer Theil des alten Helvetiens lag in den ältesten Zeiten in meilenlangen Sümpfen, schwarzen faulenden Moräften und ungeheuern, finstern Waldungen gleichsam vergraben und diente daher mehr zum Aufenthalte von wilden Thieren und giftigen Gewürmern, als zu Wohnungen von Menschen, oder bestand aus todten, unfruchtbaren Wüsteneien [1]). So war denn auch die Gegend, in welcher jetzt Bern liegt, besonders das Revier obenaus, wie: Schwarzthor, Sulgenbach, Muesmatte, Weyermannshaus, Bümplitz, vornehmlich aber die ganze Gegend von Holligen und von da nach Könitz, theils ein dunkler fast undurchdringlicher sumpfiger Wald, theils völliger Sumpf.

---

[1]) Haller, F. L., Helvetien unter den Römern. II. Theil. Topographie von Helvetien unter den Römern. — Müller, J. v., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I. Bd.

Durch die Gallier, Helvetier und besonders durch die Römer, die keinen Winkel in der Schweiz undurchsucht ließen und sich bei Anlaß ihrer Ansiedlung in Könitz, in das sie leicht von dem benachbarten Complanum (Bümpliz) gelangen konnten, auch in der Gegend Holligen eingenistet hatten, wurde dieselbe allmählig bevölkert und ein wenig freundlicher gemacht [2]).

Zu dieser Zeit schon mag die Stelle, auf welcher jetzt das Schloß Holligen steht, ursprünglich erst ein geweihter Hain gewesen sein, und später dann daselbst ein oder anderes Gebäude vielleicht eine Thurmwarte (Specula), eher aber noch ein der Sonne geweihter Tempel, oder — weil die Existenz eines solchen auf dem sogenannten „Pastetenhubel" (s. unten) nachgewiesen wird, — am allerwahrscheinlichsten irgend ein festes Gebäude, das unter den Schutz der Sonne gestellt war, gestanden haben [3]). — Es läßt sich diese Vermuthung um so eher rechtfertigen, als der Forscher oder aufmerksame Beobachter den Unterbau des Schlosses und die sowohl an den Eckseiten als an den Frontseiten sich befindenden Buckelsteine, besonders aber, die auf diesen hie und da vorkommenden, kunstlos in Wappenschildern ältester Form eingegrabenen Figuren, worunter Gesichtsbildungen ähnlich denen eines Mond- oder Sonnengottes (Balders) wahrnimmt und näherer Untersuchung würdigt [4]).

---

[2]) Haller, F. L., Helvetien unter den Römern, II. Th. Topographie Helvetiens unter den Römern.

[3]) Das Schloß wird unter den Landleuten noch jetzt „Heidenschloß" genannt.

[4]) Album historisch-heraldischer Alterthümer und Bau-

Auf dem, dem Schlosse gegenüberliegenden, circa 40 Fuß hohen Hügel, der von seiner Formation (Halbkugelgestalt) „Pastetenhubel" genannt wird, soll ebenfalls ein römisches Gebäude, nach Einigen ein Sonnentempel, nach Andern aber ein Wachtthurm gestanden haben [5]). Nach einer andern Ansicht jedoch sei dieser Hügel viel zu regelmäßig rund gestaltet, um als Schutthügel angesehen werden zu können. Er trage in seiner Form zu sehr den Charakter eines Grabhügels, als daß an der einstigen Bestimmung desselben zu einem solchen gezweifelt werden könne [6]).

In den Jahren 1730—1740 soll man allda bei Anlaß einer Nachgrabung auf Grundmauern von Quadersteinen und auf eine marmorne Treppe gestoßen sein, und nebst dem Scherben von Töpferwaaren, Hohlziegeln, Asche und einige römische Silber- und Kupfer-

---

denkmäler der Stadt Bern und Umgegend von A. Streit. I. Liefg. Taf. II., Nr. 6 und 7.

Die Landleute und Anwohner, die diese Steinbildnereien entweder selbst schon bemerkt, oder erst durch den Verfasser darauf aufmerksam gemacht wurden, nennen dieselben geradeweg: Hünen-, — Hunnen-, — Heiden-, — oder Götzen-Wappen.

Die Steine, auf denen diese Bilder sich befinden, wären dann später bei dem Aufbau des jetzigen Schlosses (s. Seite 10 hienach) wieder benutzt worden. Es läßt sich jedoch bei solchen Vermuthungen sehr vorsichtig sein, da auch die Baumeister des gothischen Styls gewohnt waren, die wunderlichsten Figuren anzubringen.

5) Haller, F. L., Helvetien unter den Römern, II. Topogr. Helvetiens unter den Römern. Jahn, C. A., der Kanton Bern, deutschen Theils, antiquarisch-topographisch.

6) Jahn, C. A., der Kanton Bern, deutschen Theils, antiquarisch-topographisch.

münzen gefunden haben, woraus sich das einstige Vorhandensein eines römischen Gebäudes schließen läßt [7]).

Für die Ansicht der einstigen Existenz eines römischen Gebäudes auf fraglichem Pastetenhubel scheint ein sehr alter Plan zu sprechen, der die Aufschrift trägt:

Status loci urbis Bernensis, a Bertoldo V. duce Zæring. fundatæ suæ agri ditionis, et castri Nidecæ Prospectus, locique districtus et arcis dictorum Hollant in superiori Sulgen prope Chuniz quemadmodum hæc se præsentaverant ante Bernæ urbis fundationem. In novo fecit et pinxit ab antiquo prospectu, a fratre H. de Cuniz sacerd^{e}. AD^{i}. M.C.C.LXI. [8])

---

[7]) Haller, F. L., Helvetien unter den Römern, II. Topogr. Helvetiens unter den Römern.

Gewisse dazwischen gekommene Ursachen verhinderten alle fernern Nachforschungen.

Auch unterhalb dem Wohngebäude des Fabrikgutes gegen den obern Sulgenbach zu, wo sich der Pastetenhubel und der mit diesem vereinigte Tscharnerhubel in die sogenannte Mühlenmatte abdacht und allmälig ausdehnt, wurden im Herbste des Jahres 1860 beim Pflügen mehrere große Quaderstücke gefunden.

[8]) Das Original dieses Planes war auf Schweinsleder in Aquarell gemalt, circa $2^1/_2$ Schuh breit und circa 1 Schuh hoch. — In der obern Ecke links befand sich die bereits oben mitgetheilte ziemlich verblichene Inschrift.

Eine Uebersetzung derselben ins Deutsche möchte ungefähr so lauten: „Prospekt des Zustandes der Stelle der Stadt Bern, gegründet von Berchtold V., Herzog von Zähringen, ihres Landgebietes und der Burg Nideck, sowie der Stelle der Gegend und Schlosses, genannt Hollant im obern Sulgen bei Könitz, wie diese sich darstellten vor der Stadt Bern Gründung. Nach einem alten Prospekt aufs Neue gemalt von Bruder H. de Cuniz, Priester, AD^{i}. M.C.C.LXI.

Auf diesem Plane finden wir den jetzigen Pastetenhubel als eine kleine Erhöhung, auf derselben aber Rudera eines tempelähnlichen Gebäudes angegeben.

Es scheint also hierdurch erwiesen zu sein, daß auf fraglichem Hügel jedenfalls irgend ein römisches Gebäude gestanden, und mag dasselbe eher ein Sonnentempel als eine Warte gewesen sein; somit der Hügel selbst also kein bloßer Grabhügel sein kann.

Der ganze Flächeninhalt des Pastetenhubels und des mit ihm vereinigten Tscharnerhubels scheint jedoch eine größere römische Ansiedlung enthalten zu haben, denn auf der westlichen Seite des Pastetenhubels bemerkt man seinem ganzen Umfange nach, noch größere Quaderstücke und an seinem Fuße, dem kleinen Fußwege in den Sulgenbach nach bis in die Belpstraße hinaus, zieht sich in der Hecke versteckt, eine uralte Mauer aus Quaderstücken hin, die sich auch dem Fuße des Tscharnerhubels entlang, von der Fabrike weg, bis in die Schloßmatte (Hofstatt) hinauf fortsetzt und

---

Außer der gelblich braunen Altersfarbe, die sich über das Ganze gezogen hatte, war dieser Plan noch ziemlich gut erhalten. Dieses interessante Aktenstück wurde dem Verfasser mit besonderer Gefälligkeit von einem gelehrten Forscher in historischen Dingen, obwohl nicht sein Eigenthum, sondern einem Klostergeistlichen gehörend, mitgetheilt.

Dieser Plan erstreckt sich von der Burg Nibeck bis gegen Könitz hinaus, ist sehr interessant und dürfte vielleicht über den damaligen Zustand der Umgegend Berns, wenn nicht manche Aufklärung geben, doch einiges Licht in das Dunkel werfen, das bis fast in's zwölfte Jahrhundert zurück über den Zustand und wirthschaftlichen Anbau der namentlich zum Gebiete der Stadt Bern gehörenden Gegenden herrscht. (Siehe mehreres Seite 11, Note 17.)

mehr oder weniger sichtbar wird [9]). Der Verfasser selbst hat dort an einer Stelle, am westlichen Ende des Pastetenhügels, in einem vom genannten Sulgenbachfußweg quer in den Hügel gehenden Gemäuer, das nur spärlich mit Rasen bedeckt ist, beim Herausheben eines kleinen Quadersteines zwei römische Kupfermünzen, etwas Scherben von Töpferwaaren und ein circa fünf Zoll langes und vierkantiges, auf dem einen Ende zugespitztes Instrument von Stein, wahrscheinlich ein Meißel oder dgl., gefunden [10]).

Fernere Spuren heidnischer Ansiedlung in dieser

---

[9]) Das ganze Terrain wäre einer nähern antiquarischen Untersuchung würdig.

[10]) Vor einigen Jahren soll beim Pflügen dieses Hügels am Fuße desselben, in einer von Natur oder Kunst gebildeten ovalförmigen Vertiefung (sog. „Dühle") das Ackerpferd plötzlich bis an den Hals in die Erde gesunken sein. Der mit der Leitung des Pfluges bei demselben hinten beschäftigte Landmann sah in dem Augenblick den Boden wie lockern Sand weichen und das Pferd plötzlich nachsinken. Der das Pferd führende Knecht, in der Meinung, dasselbe sei blos gestrauchelt, wollte es mit Peitschenhieben und durch Schlagen zum Aufstehen zwingen, was jedoch vergebliches Bemühen war, denn das Pferd stack mit seinem ganzen Körper bis zum Hals in der Erde und vermochte nur durch große Anstrengung beider Landleute und anderer Herbeigerufenen empor- und wieder auf die Beine gebracht zu werden. Als aber nun die Landleute nach der Ursache dieses Unfalls sehen wollten, konnten sie jedoch keine Oeffnung oder Loch mehr in der Erde erblicken, da dieselbe sogleich, nachdem das Pferd aus dieser Vertiefung emporgebracht, von der von beiden Seiten nachrollenden lockern Erde verschüttet worden sein muß. Es geht unter den Anwohnern und Landleuten die Sage, es befinde sich in diesem Hügel ein unterirdischer Gang, der bei jener Vertiefung, wo das Pferd in die Erde sank, seinen Anfang nehme, und mit Schloß Holligen in Verbindung gestanden sei.

Gegend zeigen sich bei der südöstlich vom Schlosse Holligen im sogenannten Federn- oder Schlangengäßchen am Stadtbach gelegenen Besitzung, Streitegg. Die außergewöhnliche Dicke (zwölf Fuß) der östlichen Fundamentmauer des Hauptgebäudes dieser Besitzung, die aus rohen Blöcken bestehenden, felsenartigen Wände der Küche zu ebener Erde, sowie im Keller aufgefundene Münzen, Leistenziegel und Kohlen lassen auch hier und zwar mit Recht die Existenz einer Warte (Specula) oder eines Kastells und dessen Zerstörung durch Feuer vermuthen [11]).

Vor mehreren Decennien sollen auch zunächst außerhalb des Ladenwandgutes in einem etwas tief beim dortigen Bache gelegenen Stücke Land römische Alterthümer, besonders Waffen gefunden worden sein. Indem wir hierbei an die nahe Lokalität des sogenannten Ziegelackers erinnern, bemerken wir, daß vor einiger Zeit in obiger Gegend, auf einem frisch gepflügten Acker, ein dickes Stück meergrünes, blasiges Glas von der Art, wie es in römischen Ruinen oft vorkommt, gefunden worden ist. Sonst könnte man, da bestimmtere Notizen über obige Fundstücke und ihr Alterthum fehlen, wenigstens jene Waffen von den in dieser Gegend zwischen den Bernern und Freiburgern vorgefallenen Kämpfen herschreiben.

Weitere römische Alterthumsspuren finden sich ferner noch in der Gegend der alten Reitschule [12])

---

[11]) Die Stelle dieses Gebäudes nahm früher nach dem Plane von 1261 ein Thurm ein, der später, obwohl jedenfalls in erneuerter Gestalt, nach einer mitgetheilten alten Zeichnung, mit dem Schloß Holligen in Verbindung gestanden. (Mehreres hierüber unten.)

und auf dem sogenannten Kauzenhubel, auch Lentulushubel[13]) genannt.

Ganz in der Nähe der alten Reitschule gewahrt man am nordöstlichen Ende des Könitzbergwaldes einen isolirten, von Osten nach Westen gedehnten Waldhügel, der, obschon der Hauptsache nach, von natürlicher Formation, (es ist östlich eine große Kiesgrube darin angelegt), doch auf allen Seiten so auffallend stark und regelmäßig abgeschnitten ist, daß Menschenwerk als sekundäre Ursache seiner Bildung daran zu erkennen ist. Auch setzt die Sage auf diese Anhöhe eine Burg, und wirklich bemerkt man auf der Ostseite dieses Erdrückens eine bedeutende burghügelähnliche Erhöhung. Da jedoch bisher keine Spur von Gemäuer zum Vorschein gekommen, so ist es wahrscheinlicher, daß sie nur ein, durch Menschenhand zugerichteter, befestigter Landposten oder eine Erdburg gewesen, von der aus die ganze Nachbarebene beobachtet werden konnte.

Beachtung verdienen auch einige Hohlwege, in die

---

[12]) Jahn, C. A., der Kanton Bern deutschen Theils, antiquarisch-topographisch.

[13]) Dieser Hügel gehört zum Gute Monrepos und trägt seinen Namen wegen des allda sich befindenden Grabes seines 1786 verstorbenen und auf dasigem Hügel begrabenen Besitzers, des preußischen Generals Robert Scipio von Lentulus, eines Kriegsgefährten des großen Friedrich und Landvogt von Köniz. Dieser soll sich vor seinem Tode bekanntlich geäußert haben: „Ich sterbe wie ein Scheißkerl, weil ich nicht auf dem Felde der Ehre sterbe." Auch geht unter den Anwohnern die Sage, er hätte gesagt: Wenn das Vaterland in Noth und Gefahr stehe oder bedrängt werde, so solle man an seine Gruft klopfen und ihm rufen, damit er dem Vaterlande beistehen könne.

sich unfern von diesem Hügel ein Waldweg endigt, der in nordöstlicher Richtung vom Könitzberg in die Gegend von Holligen hinabführt, denn in ihren hohen Wänden haben sich alte Gräber in ausgegrabenem Steinbildschnitzwerk kund gegeben. Ueberdieß fällt dort der unterste Waldabhang so stark und regelmäßig ab, daß man an einstige Befestigung der darüber befindlichen Fläche denken muß.

Weiter nimmt unsere volle Aufmerksamkeit in Anspruch diejenige halbkreisförmige Hügelreihe, welche vom nördlichen Fuß des Gurtens mit mehreren Unterbrechungen nordwestlich streift, das Terrain des Weißensteinhölzchens bildet und im Kauzenhügel stark erhöht, gegenüber dem Pastetenhubel sich stark abflacht, worauf sie in diesem und seiner wallartigen Verlängerung mit einer nördlichen Schwenkung fortläuft und unterbrochen von der Holliger-Niederung, im sog. Hubel [14]) und im Galgenhubel bis zur Muesmatte nordöstlich sich hinzieht, jenseits welcher sie als Donnerbühl frisch ansteigt, um parallel mit dem Stadtbach, östlich laufend, in der Höhe der ehemaligen großen Schanze zu enden. Dieses in der That sehr auffallende Terrain ist sowohl von der Geologie als von der Alterthumsforschung in Anspruch genommen worden. Eine in naturwissenschaftlichen Dingen sehr gewichtige Stimme erklärt dasselbe als die äußerste Moräne, welche der urweltliche Aaregletscher abgelagert habe. Dagegen will ein bedeutender Geschichtforscher in ihm eine alte Landwehr erkennen. Wenn wir beide Ansichten in dem Sinne verbinden, so können wir annehmen, das nach besagter geologischer

---

14) Engländer- oder Mayhubel.

Erklärung entstandene Terrain sei in verschiedenen Perioden der Vorzeit wenigstens theilweise als Grundlage zu militärisch-bürgerlicher Ansiedlung, wie auch zu Grabstätten benutzt und zugerichtet worden.

Auf dem Kauzenhubel, zwischen welchem und dem Weißensteinhölzchen der Weg nach Könitz sich hinzieht, stund im Mittelalter eine dem heil. Jodocus geweihte Kapelle, (daher der ältere Name der dortigen Kauzenmatte St. Jostenmatte) was eine heidnisch-alterthümliche Bedeutung dieses Punktes zu sein scheint [15]).

Zur Zeit des Sturzes des römischen Reiches, als die Verheerungen der eingedrungenen Hunnen und Allemannen verschwunden waren, wurden die Ländereien der Kultur wieder gegeben, und es erhoben sich nach und nach wieder Gebäude auf den Ruinen derjenigen, welche früher die Beherrscher der Welt gegründet hatten [16]).

So soll und wird auch nach Jahrhunderten von irgend einem Unbekannten, da wo jetzt das Schloß steht, aus den Trümmern des Vorigen, wieder irgend ein Gebäude erstellt worden sein, das dann von Herzog Berchtold V. von Zähringen als Jagdschloß im obern

---

[15]) Jahn, C. A., der Kanton Bern deutschen Theils, antiquarisch-topographisch.

[16]) Karl der Große soll im achten Jahrhundert die Gegend zwischen den Alpen und der Sarine, die einer wahren Wüste glich, mit Sachsen wieder bevölkert haben. — *Walthard*, description historique et topographique de la ville et des environs de Berne.

Revier benutzt worden sein mag [17]); welch' letztere

[17]) Nach erwähntem Plane von 1261 zu schließen, worauf auch das Jagdschloß (die nun heutige Kirche) Nideck zu sehen ist, ist zweifelsohne anzunehmen, daß Schloß Holligen mit Nideck zu gleicher Zeit gestanden und mit diesem dem Erbauer Bern's als Jagdschloß und zwar für das Revier obenaus gedient haben mochte.

Die Vermuthung, daß das Schloß nicht erst 1261, sondern schon zur Zeit der Gründung Berns da gewesen sei, möge der Umstand rechtfertigen, daß auf dem Plane von 1261 die Bemerkung enthalten ist, derselbe sei „in novo fecit et pinxit ab antiquo prospectu", also eine Copie eines älteren Planes sei. Von welchem Jahre, mithin wie alt das Original gewesen sein mag, nach dem die Copie vom Jahre 1261 gemacht wurde, können wir nicht angeben, da wir dasselbe nie gesehen haben, mithin an der Existenz desselben zweifeln müssen, es sei denn, daß sich dieses Original (gleich unserer angeführten Copie) in Privathänden befindet, in die s. Z. so manches Aktenstück aus den Archiven überging. Wohl aber darf man annehmen, daß das Original, nach dem die Copie vom Jahr 1261 entnommen, zur Zeit als die Letztere angefertigt wurde (1261), wohl ungefähr schon etliche Jahrzehnte alt gewesen, und vielleicht zur Zeit der Gründung Bern's von einem Zeitgenossen angefertigt worden sein mag. Schloß Holligen kann nach allem Angeführten füglich schon zur Zeit der Erbauung Bern's gestanden haben und von Berchtold von Zähringen bewohnt worden sein. Es ließe sich aber, in Betrachtung der Umstände, daß auf dem Plane von 1261, der also die Copie eines noch viel älteren sein soll, der Name des Verfertigers des Originals sich nicht angemerkt befindet, sowie in Betracht, daß der Plan für die Zeit, in der er gemacht sein soll (1261), zu perspektivisch richtig ist, die Frage aufstellen, ob er vom Jahre 1261 oder nicht eher wahrscheinlich weit jünger sei. In diesem letztern Falle wäre er jedoch allerdings insofern wichtig, als er die Vorstellung veranschaulicht, welche man sich zur Zeit des Verfertigers von dem früheren Zustande der Gegend gemacht hat. Die Vermuthung aber, daß der Plan von 1261 ein bloßes Erzeugniß der Imagination des Verfertigers

Vermuthung, sich dem erwähnten Plane v. J. 1261 zufolge, der die Copie eines ältern Planes ist, welcher wahrscheinlich von einem Zeitgenossen Berchtolds von Zähringen herrühren mag, und man daher annehmen kann, daß Schloß Holligen schon zur Zeit der Erbauung Berns dagewesen sei, leicht hinstellen läßt.

Auch mag dasselbe, da der Bremgartenwald sich damals noch bis an den Holligenschloßweiher (Schlangenweiher) ausdehnte[18]) und überhaupt die ganze Gegend sehr bewaldet war, bis in spätere Zeit, zum gleichen Zwecke, noch später aber als „Gut, Hus" oder fester Landsitz gedient haben.

Von Herzog Berchtold V. von Zähringen ging dann das Schloß wahrscheinlich an Lehensleute über, die sich nach ihm benannten, und ward der Stammsitz

---

vom frühern Zustande der Gegend sei, ist unwahrscheinlich, indem der Verfertiger auf seinem Plane bemerkt, derselbe sei einem ältern Plane nachgebildet worden, mithin also damals das Original existirt haben muß.

[18]) Schellhammer, topographia urbis et agri bernensis T. I. — woselbst der bei der Erzählung der „Weyerauströcknung" und zugleich vorgenommenen Ausrottung der Schlangen und anderer Ungeziefer durch einen Schlangenbanner mittelst eines Zusatzes angeführte und den Schlangenbanner betreffende Umstand, dieser „sei vor Furcht in den Wald geloffen" deutlich dafür spricht, daß noch bis zum Weyerdamm sich der Bremgarten erstreckte. — Dem Berichte eines fast 90jährigen Augenzeugen zufolge will sich derselbe entsinnen, daß in seiner Jugend sich der Bremgartenwald bis an die Häuser auf der Freiburgerstraße erstreckt habe, mithin es, wenn selbst nicht Pläne und andere Umstände deutlich genug dafür sprächen, mit Bestimmtheit anzunehmen wäre, daß Jahrhunderte früher sich der Bremgarten noch ganz in die Gegend des Schlosses ausdehnte, soweit es das damals sumpfige Terrain erlaubte.

des Geschlechts von Hollanden, von dem urkundlich nur ein Peter von Hollanden angeführt wird, und zwar als Schiedsrichter in einem Wuhr-Räumungsstreit zwischen dem Leutpriester von Bern und Peter von Krauchthal[19]). Außer diesem Peter und dieser Verhandlung desselben hat sich von Denen von Hollanden nichts erhalten, weßhalb auch über die Geschichte und Verschwinden dieses Geschlechtes es gänzlich an bestimmten Nachrichten fehlt.

Wer dann Besitzer des Schlosses gewesen sein möchte, bis es vielleicht schon im 13ten, jedenfalls aber Anfangs des 14ten Jahrhunderts an die Edeln Büwlin gelangte, von denen wir urkundlich 1333 Berchtold Büwlin als Besitzer des Schlosses angegeben finden[20]), — mithin wie und durch wen das Schloß in das Geschlecht der Büwlin überging, ist kaum anders, als durch die Vermuthung nachzuweisen, — daß die Edeln von Hollanden frühe schon in den deutschen Orden zu Könitz getreten, diesem ihr Stammhaus zu Holland abgetreten, und durch jenen dann das Schloß nebst andern Lehen an die Edeln von Büwlin gekommen sei, oder auch könnte man annehmen, es sei das Schloß von Jmo von Dentenberg an seine Frau Bertha, eine geborne Büwlin, und dann von dieser an die Büwlin gefallen, was aber alles nicht urkundlich zu dokumentiren ist.

Es bleibt daher unentschieden, ob Schloß Holligen von den Edeln von Hollanden, oder durch das Geschlecht

---

19) Urkunde Peters von Hollanden de 1362 im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches. (Siehe mehreres hierüber unten.)

20) Theilungsbrief de 1333. Stift-Dokumenten-Buch.

von Dentenberg, oder durch das deutsche Ritterhaus zu Könitz an die Bürwlin kam, und wie lange es im Besitz des Ordens verblieb [21]).

Es muß aber zu Holligen offenbar ehemals noch ein zweites Schloß gestanden haben, denn in einem Schiedsspruch Peter's von Hollanden, Bruder des deutschen Ordens zu Könitz, Burger zu Bern, vom Jahre 1362, betreffend einen Wuhrräumungsstreit, werden bei näherer Bezeichnung des von streitenden Parteien zu räumen pflichtigen Distrikts des „Wur's", zwei Schlösser in Erwähnung gebracht und zwar das „nüwe Slos da die blöwe [22]) stund" und

[21]) Im Besitze des deutschen Ordens zu Könitz war Schloß Holligen jedenfalls; wir verweisen in dieser Hinsicht auf Meßmer, F. L., die burgerlichen Stadtfelder. Bern 1830., nach welchem Hollanden bald nach der Gründung der Stadt Bern an das Haus Könitz kam.

Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern. Das teutsche Ritterhaus zu Könitz besaß das Schloß Holligen (Hollant).

[22]) Das Wort „Blöwi," Plüwe, stammt von dem Zeitwort „bläuen" oder in der alten deutschen Sprache von bliun, pluan, welches so viel bedeutet als percutere (schlagen, stampfen), — fuste cædere, — ligno terete mollius reddere. — (Siehe Schilter, Glossarium teutonicum, ad vocem bliun. Wachter's Glossar. und Frisch's Wörterbuch ad vocem blewen oder bläuen.) In dieser Ableitung muß also das Wort „Blöwi" ein jedes Maschinenwerk andeuten, das eine stoßende oder schlagende Wirkung hervorbringt, also namentlich die Walken und die Stampfen, sowie auch noch die Flachs- und Werch-Reiben, — „da man den Hanf pleüwet" — weil wie es scheint ehemals diese Arbeit mit Bläueln verrichtet wurde. (Siehe Jos. Maler's deutsch-latein. Wörterbuch).

In dieser allgemeinen Bedeutung kömmt das Wort „Blöwen" auch in der wichtigen Urkunde von 1360 vor, wo

das „Slos da man den bach ab lies, da noch die alt swelle lit vnd swir stant.“

Da die Mittheilung dieser Urkunde von antiquar.-historischem Interesse sein muß, so geben wir diese hier wörtlich wieder:

„Ich Bruder Peter von Hollanden, Burger ze Berne, thn kunt almenklich mit disem brief nu vnd hienach, daz ich, wissent vnd wol bedacht zügtragen vnd gesprichen, bi miner sele eren und eit, daz ich wol weis, als vmb den stos, so da ist zwüschent dem Lüppriester von Berne vnd Petern von Kro'chtal, als von des rumes wegen dez wurs zwüschent dezselbe' Peters von Kro'chtal nidrem mülirat vnd zwüschent dem nüwen slos, da die Blöwe stund da weis ich wol, daz Johans selig von Habstetten von dem nüwen slos

---

Joh. von Bubenberg, Ritter, der Stadt Bern verkaufte: — „die Schwelli, die Mülinen, Blöwen, Schliffen, Sagen, Fischenzen, den Bach, der die Matten ablaufft“ rc. — Offenbar werden hier unter den Blöwen sowohl die Walken, als die Stampfen und Reiben begriffen, denn sonst hätten diese Werke besonders angeführt werden müssen, wie es mit den Schleiffen und Sagen geschieht, als welche nicht unter diese Benennung gezogen werden konnten. (vide Justinger's Berner-Chronik p. 157, wo das Wort als Stampfmühlen verdeutscht wird, vom Worte Bloüel oder Bläuel, — Schlegel.)

Andere Beispiele können zuverlässig fast aus jeder Documenten-Sammlung oder Urbar-Werk enthoben werden, aus denen sich der Beweis aufrichten ließe, daß nach unserem Sprachgebrauch unter dem Wort Blöwe oder Blaüwe, sowohl eine Walke als auch eine Stampfe oder Reibe verstanden werde.

vf, da die Blöwe ſtund rum da den bach vff, vnz an das ſlos, da man den bach ab lies, da noch die alt ſwelle lit, vnd ſwir ſtant, vnd aber derſelb von Kro'chtal oben den bach ab, vnz dar. Vnd des ze einer zügſami, daz ich dis wol weis vnd es zügtragen, vnd es geſpriche, vor diſen nachgeſchribne lüte Jacob von Graſburg, Ruf von Hettiſwil vnd Johans Lepellin, daz diſ war iſt, ſo hie vor ſtat, ſo han ich, bruder peter vorg't, erbette den büſcheidne man Jacob von Söftinge, burgern ze Berne, daz er ſin ingeſigel für mich hat gehengk an diſen brief, d' iſt geben an ſant Simonſ vnnd ſant Judas abent, do man zalt von Goz geburt thuſeng drühundert vnd zwei vnd ſechzig Jar."

Wenn wir nun annehmen, das „nüwe Slos, da die blöwe ſtund," ſei das jetzige Schloß Holligen, — das in dem Zeitraum von 1333, wo nur noch von einem „Huß" die Rede iſt, bis 1362, wo von dem „nüwen Slos" ſteht, von Peter von Krauchthal erbaut worden ſei, — obſchon dieſe von Andern aufgeſtellte Anſicht keineswegs richtig iſt[23]), — ſo müſſen wir dann das „Slos da-

[23]) Da in jener Urkunde von 1333 nicht nur ein „Huß" ſondern auch noch ein „Geſäße" (Säßhaus, Schloß) erwähnt wird, ſo weist dies, wenn nicht ſchon unter „Huß" ein Schloß angenommen werden könnte, doch immerhin unter „Geſäße" ein ſolches zu verſtehen iſt, deutlich darauf hin, daß ſchon damals ein feſtes Huß, Geſäße, oder Schloß beſtand. Möglicherweiſe kann dann dieſes Schloß von Peter von Krauchthal eine Umgeſtaltung oder einen Neubau erlitten haben, was aber ebenſowenig aus der Urkunde de 1362 nachgewieſen werden kann, als daß

man den bach ab lies, da noch die alt swelle lit vnd swir stant" **oberhalb** des jetzigen Schlosses suchen und ihm in dieser Gegend seinen einstigen Standpunkt bestimmen, da es in vorerwähnter Urkunde deutlich heißt:

„das Johans selig von Habstetten von dem nüwen slos vff, da die blöwe stund, **rum da den bach vff** (also von dem „nüwen Slos" bach aufwärts[24]) und an das „slos da man den bach ab lies, da noch die alt swelle lit vnd swir stant," — woraus also ersichtlich, daß **oberhalb** des „nüwen" Schlosses noch ein **zweites Schloß** gestanden haben muß.

Da wir aber oberhalb des jetzigen Schlosses bachaufwärts bis in die Gegend von Könitz der ganzen Richtung des Sulgenbaches nach, nirgends die Existenz eines andern Schlosses nachweisen können, da niemals Spuren eines solchen aufgefunden wurden, und auch schwerlich je ein solches bestanden haben wird, — nach der Urkunde aber oberhalb des „nüwen Slosses" das „Slos da man den Bach ab lies ꝛc."

Peter von Krauchthal Besitzer des „neuen Schlosses" gewesen sei. Eher könnte man Johann von Habstetten als Besitzer des neuen Schlosses halten.

Die Benennungen von „Huß," „Gut," „Gesäße" u. s. w. werden jedoch in den Urkunden wechselweise mit „Slos" aufgeführt und sind gleichbedeutend, und es steht also die Benennuug von „Huß" für „Slos" und wird darunter „ein festes Haus" (Schloß) verstanden. Uebrigens ist das Schloß schon auf dem Plane von 1261 mit Zinnen und Ringmauern sichtbar.

[24]) Unter der Bezeichnung „den bach vff" kann nur verstanden sein, rückwärts dem Lauf des Baches entlang.

angeführt wird, bis an welches Johannes von Habstetten, vom „n ü w e n S l o s" an, den „w u r d e n b a c h v f f" zu räumen hatte, — so kann unter dem „n ü w e n S l o s" **nicht** das **jetzige Schloß** H o l l i g e n verstanden sein, und wir müssen daher, um nach dem Laut der Urkunde von dem „n ü w e n S l o s v f f, da die b l ö w e s t u n d — d e n b a c h v f f" an das „S l o s d a m a n d e n b a c h a b l i e s 2c." zu gelangen, das „n ü w e S l o s" **unterhalb** des **jetzigen Schlosses** annehmen, und dessen Standort **zur jetzigen Fabrike** (wahrscheinlich an die Stelle des Gebäudes, über dessen Thüre das steinerne Wappen-Relief von Graffenried befindlich), — das „S l o s d a m a n d e n b a c h a b l i e s 2c." aber **an die Stelle des jetzigen Schlosses** Holligen versetzt.

Sei dem jedoch so oder anders, so ist jedenfalls die Existenz **zweier von einander verschiedener Schlösser zu Holligen** erwiesen und in oben mitgetheiler Urkunde deutlich genug dargethan.

Erwähnter Plan von 1261 gibt ein Bild des Schlosses und der Gegend Holligen vor Erbauung der Stadt Bern; das Schloß in romanischem Styl mit schmalen Fenstern ohne Dach, mit Zinnen und Mauern. Die Umgebung bildet dichter Wald und Sumpf. Hinter dem Schloß auf dem jetzt sogenannten Pastetenhubel die römische Rudera. Unweit vom Schlosse neben dem großen Sumpf eine alte Thurmruine, vielleicht römischen Ursprungs. Wir verweisen übrigens auf die angeführte Copie des Planes.

Die vorangebrachte Vermuthung, daß an der Stelle der Besitzung S t r e i t e g g einst ein römisches Gebäude, an dessen Stelle sich später ein anderes erhob, gestanden

haben könnte, scheint der Umstand zu bestätigen, daß wie wir soeben gesagt, auf besagter Stelle schon auf dem oft citirten Plane ein zerfallener, vielleicht römischer Thurm zu sehen ist, der auch später, obwohl in veränderter Gestalt, auf einer Ansicht vom fünfzehnten Jahrhundert wieder erscheint, und also noch bestund und mit dem eigentlichen Schloß Holligen durch eine Ringmauer mit Eckthürmchen in Verbindung gestanden hatte, und als Wacht- oder Wartthurm benutzt worden sein mag.

An die Stelle dieses Thurmes wurde wahrscheinlich nach Verfall desselben im sechszehnten Jahrhundert ein Heuschober oder Speicher errichtet, welcher etwa ein Jahrhundert später dann in ein Wohnhäuschen, und nachdem dieses verschiedene Veränderungen erlitten, und besonders während es Eigenthum der Familie Streit, zu einem angenehmen kleinen Landsitz umgeschaffen wurde.

Neben vorbei führt ein auf der Höhe der Freiburgerstraße beginnender, im fünfzehnten oder sechszehnten Jahrhundert angelegter Fuß- und Karrweg (jetzt Schlangen- oder Federngäßchen genannt) in die Straße hinab, die zum Schlosse geht.

Auf dem, links auf der Höhe der Freiburgerstraße, dem sogenannten Käberegg gerade gegenüberliegenden schönen Landgute, früher der Engländerhubel, jetzt aber nach seinen gegenwärtigen Besitzern [25]) Mayhubel genannt, befanden sich einem Plane vom sechszehnten Jahrhundert zufolge schon damals zwei kleine Häuschen. Der Name „Engländerhubel" soll von der englischen Gesandschaft

25) Fräulein May von Bern.

herrühren, die früherhin eine gewisse Zeit nacheinander hier ihren Wohnsitz hatte. Einigen Traditionen zufolge habe aber der Name schon ehedem bestanden, und rühre eher daher, weil die Engländer unter Coucy's Befehlen, auch diese Gegend heimgesucht und auf benanntem Hubel ein Treffen bestanden hätten[26].

Weyermannshaus[27], früher, wie aus dem angeführten Plan ersichtlich ist, ein aus zwei kleinen Häuschen bestehendes Gehöfte, mag in ältern Zeiten, vermuthlich dem, zur Beaufsichtigung der damaligen dortigen Weyer[28], so wie des zu Holligen befindlichen Weyers (der, wie hienach erwähnt wird, sich bis Weyermannshaus hinauf zur alten Reitschule erstreckte) unter dem Namen der Weyermann eigens bestellten Aufseher zur Wohnung angewiesen und als solche benutzt worden sein, daher denn auch den Namen Weyermannshus (Urk. Weyermannshus, Wigmannshus, Wyermannshus) erhalten haben[29].

---

[26]) Von circa sechs Jahren fand man beim Pflügen desjenigen Theils des zum Hubelgute gehörend n Erdreiches, das sich gegen die Besitzung „Streitegg" hinzieht, ein altes Schwert und die Hälfte eines Panzerhemdes, was deutlich auf hier vorgefallene Treffen hindeuten mag.

[27]) Hier oder vielleicht auch in dem schon erwähnten „Slos da man den bach ablies," mag Immo von Dentenberg, ein zähringischer Dienstmann, der in der Gegend mehrere Lehen und Güter besaß, seinen Sitz gehabt haben.

[28]) Zu Weyermannshaus waren ursprünglich drei Weyer, wovon einer bei dem sogenannten „kleinen Haus" dem jetzigen Wirthshaus und zwei bei dem sogenannten „großen Haus," dem eigentlichen Weyermannshausgut sich befanden.

[29]) Meßmer, F. L., die burgerlichen Stadtfelder. Bern. 1830. (Siehe Anmerkung 42.)

Im Jahr 1412 verleiht Ivo von Bolligen, Namens der Stadt Bern, das Gut Witemannshus als ein Reichslehen, nachdem Ulrich von Wyler dasselbe aufgegeben, an Peter von Krauchthal, Johann von Erlach und Jakob von Rümlingen[30].

Im Jahr 1421 vergabet Enz Sarbach das Gut seiner Ehefrau und seinen beiden Söhnen Hänsli und Simon und substituirt ihnen den obern Spital[31], in dessen Besitz nach einiger Zeit sodann dieses Gut auch wirklich gefallen sein muß, von welch gedachter Stiftung es aber 1522 an Venner Hans Isenschmid verkauft wurde[32], der 1531 es wieder an alt Venner Conrad Willading verkaufte[33], welcher 1536 noch das Gut besaß[34]. — Nach diesem besaß es sein Tochtermann, der nachmalige Schultheiß Johann Steiger, an den es erbweise übergegangen; er besaß es bis 1555[35]. Im Jahre 1575 gehörte

30) Jahn, C. A., Chronik des Kantons Bern, alten Theils, und Stettler, historische Topographie des alten Kantons Bern. Hist. Helv. XII. 11.

31) Testamenten-Buch.

32) Teutsches Spruchbuch der Stadt Bern. — Isenschmid besaß zugleich auch Holligen.

33) Um 2000 Pfund. Das Gut begriff: „das große Haus gegen Bümpliz, sammt großer Scheuer, Tubhus, Waschhus, zwei Weyern, dem großen und dem kleinen, Fischrecht ꝛc." — Willading hatte Tags vorher, am 20. März: „sein klein Haus, Hof, Weyer und zwölf Mäder zu Weyermannshaus" um 2200 Pfund an Jakob Wagner, des Raths, verkauft.

34) Teutsches Spruchbuch.

35) Teutsches Spruchbuch.

Weyermannshaus dem Stephan Wyttenbach[36]). Ueber einem Fenster des Erdgeschosses am Eckgebäude der Besitzung bei der Mauer erblickt man das in Stein gehauene Allianz-Wappen Wyttenbach-Willading. Im Jahr 1641 kam das Gut an Franz Güder[37]), der es bis 1652 allein und von dieser Zeit an im Vereine mit Conrad Sonnleitner[38]) besaß bis 1669, von welchem Jahre an dieser Letztere es einzig besaß[39]); 1680 besaß es dann wieder Franz Güder[40]). Durch dessen Tochter kam das Gut an deren Ehemann Emanuel Kirchberger[41]) und durch dessen Tochter an Johann Rudolf Steiger, dessen Nachkommen solches nun bis 1821 besaßen, wo die Zerrüttung seines Vermögens Johann Rudolf Steiger, Mitglied des Kleinen Rathes, nöthigte, das Gut, das nicht lange vorher der Gemeinde Bümpliz zugelegt worden war, der Stadt Bern um 112,000 Pfund zu verkaufen[42]), die es nun noch besitzt. Noch jetzt trägt das Gut den Namen „Steigerhubel."

Die Niederung von der alten Reitschule hinweg, gegen Weyermannshaus, bis unterhalb des Schlosses Holligen füllte seit ältesten Zeiten ein großer und tiefer Weyer aus, der mit vielen Schlangen und anderem

36) Haller, coll. dipl.
37) Teutsches Spruchbuch.
38) Teutsches Spruchbuch.
39) Teutsches Spruchbuch.
40) Teutsches Spruchbuch.
41) Köniz-Documentenbuch im Staats-Archiv.
42) Stettler, historische Topographie des alten Kantons Bern. Hist. Helv. XII. 11.

Ungeziefer angefüllt war und deßhalb als übel berüchtigt „Schlangenweiher" genannt wurde [43]. — Das Schloß zu Holligen nahm daher den Namen Weyerschloß ꝛc. [44])

Aus diesem Weyer soll schon zur Zeit der ersten Gründung Bern's ein Zähringischer Dienstmann Immo von Dentenberg mit Erlaubniß des Herzogs von Zähringen den Abfluß als Stadtbach nach der Stadt geleitet haben [45]), wo er dann über dem Aar=

---

43) *Schellhammer*, topographia urbis et agri bernensis I. *Gruner*, topographia hist. geogr. aucta et illustrata. Stettler, historische Topographie des alten Kantons Bern. *Walthard*, histoire de la ville et des environs de Berne.

44) *Walthard*, histoire de la ville et des environs de Berne; z. B. „schloss des Wyers." — Urkunden im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

45) Die bedeutenden Weyer, welche sich von den Niederungen zwischen Hollenden, dem Bremgarten und dem sogenannten Ladenwandgute bis zur Untermatte bei Bümpliz erstreckten, haben vermuthlich die erste Idee zu einer Ableitung in die Stadt gegeben; welche Ableitung mit bedeutenden Kosten von Immo von Dentenberg vorgenommen wurde; zu Errichtung und Belebung der sogenannten Stadtmühlen, das ist der Mühlen und Wasserwerke am Schutz; und die zu derjenigen Urkunde von 1249 Anlaß gab, wo Marcuard von Rotenburg, Prokurator von Burgund, der Schultheiß, der Rath, XII. und die fünfzig und die Burger von Bern den Nachkommen des genannten Immo von Dentenberg das Lehen dieser Mühlen zusicherten. — Zur Zeit der Vergrößerung der Stadt erhielt auch der Stadtbach eine andere Richtung; er wurde nun von Weyermannshaus hinweg durch Holligen hindurch in nämlicher Richtung wie er sie noch heutzutage hat, gegen die Stadt zu aber mehr in mittäglicher Richtung, wo er auf dieser Seite in die Stadt floß, in dieselbe geleitet. Der Abfluß aus dem Holligen=Weyer, der früher den Stadtbach bildete, floß nun in den Sulgenbach. Die Ein=

ufer die nun sogenannte Schutzmühle errichtete, die ihm vom Herzog zum Erblehen gegeben ward.

Von Immos Sohn, Andreas, fiel dieses Lehen 1249 an dessen Mutter Itta, Bertha seine Gemahlin, und Burkhard, dessen Bruder. Im Jahre 1473 tritt bemeldte Bertha die ihr von ihrem Sohne Johann übergebene lebenslängliche Nutzung dieser Stadtmühle dem deutschen Ritterhause zu Könitz ab. Im gleichen Jahre ließ bemeldeter Johann sich gegen Abtretung seiner Lehenrechte in den deutschen Orden aufnehmen, der ebenfalls noch im nämlichen Jahre Hugo Bünlin, mit dessen Töchtern und Söhnen und seiner Gemahlin Bertha damit belehnte. Im Jahre 1277 verkaufte Ulrich von Bubenberg dem deutschen Ordenshause ebenfalls die von ihm erkauften Mühlen und Wasserrünsen durch die Stadt zurück, und dieses giebt nun im zweiten Jahre auch diesen Bach und Mühlen dem genannten Hugo Büwlin zu Lehen [46]).

Um diese Zeit wurden auch zu Holligen und im Sulgenbach nach und nach mehrere Wasserwerke errichtet und so die in dieser Gegend sich bildenden

---

leitung derjenigen Wassermenge, welche jetzt den gegenwärtigen Stadtbach bildet, konnte erst bewerkstelligt werden, als nach der Reformation die Stadt die beiden Weyer bei Weyermannshaus, die in ältesten Zeiten zum Schloß Bümplitz gehörten, trocken legen ließ, vermittelst Grabung eines Abzugkanals durch das ganze Wangenthal hinab bis zu den Quellen der Gewässer.

Die Einleitung des Stadtbaches aus dem Holligen-Weyer dürfte vielleicht auch Schultheiß Peter von Bubenberg zugeschrieben werden. (Siehe mehreres unten.)

[46]) Den Stadtbach und die durch denselben getriebenen Mühlen mag die Stadt bereits 1360 vom Hause Könitz an sich gebracht haben. (Jahn, Chronik.)

oder durchfließenden Gewässer und Wasse.rünsen auf passende Weise benützt.

So erhoben sich im obern Sulgenbach, (gewöhnlich auch zu Holligen gezählt und so genannt) verschiedene Werke, als: Reibe, Walke, Schleiffe, Stampfe, einige Mühlen und Sägen, und **in Holligen** selbst ebenfalls einige Mühlen, ein Kupferhammer, eine Blöwe (Reibe oder Stampfe) und einige Sägemühlen.

Holligen (urk. Hollant, Holland, Hollanden, Hollanden-Matten, Hollenden, Holling, Hollingen) leitet seinen Namen, gleich wie das niederländische Holland von Moosland, Sumpfland, oder von hohles Land, — (Holl-lant, — Hol-ligen) her, weil es ringsum so zu sagen von Hügeln oder Hochstraßen eingeschlossen, einen stillen Wiesengrund und ein für sich von der übrigen Umgebung natürlich getrenntes, kleines, hohles Ländchen bildet.

Als älteste Urkunde, die sich auf Holligen bezieht, glauben wir folgender erwähnen zu sollen.

Durch Urkunde vom 1. März 1235. (Cal. martii. Indictione VIII) verleiht König Heinrich VII. dem Schultheißen Peter von Bubenberg einen Weyer oder See vor der Stadt Bern, als Reichslehen [47]).

---

47) Urkunde im Staats-Archiv und bei *Zeerleder*, Codex diplom. bernensis.

(vivarium sive lacum nostrum situm ante civitatem.)

Am allerwahrscheinlichsten wird unter diesem Weyer oder See der große Hollanden-Weyer gemeint sein, der uns in der Ausdehnung eines kleinen See's beschrieben wird; die Weyer bei Weyermannshaus waren mehr sumpfartige Gewässer, welche die zum Theil noch jetzt sichtbaren großen grabenähnlichen Vertiefungen ausfüllten, und keine größere ununterbrochene Wasserfläche darboten, konnten also nicht See genannt werden und können unter „lacus" diese kaum zu verstehen sein, weßhalb wir die Urkunde am richtigsten auf den Hollanden-Weyer beziehen, und nicht ganz mit Unrecht hier benutzen zu dürfen erachten [48]).

Holligen selbst nämlich wird zum ersten Male bestimmt erwähnt in einer Urkunde Heinrichs [49]), Schultheiß, Räth und Burger, vom Jahre 1257, über einen Vergleich zwischen den Brüdern des deutschen Ritterordens zu Könitz und Berchtold von Zimmerwald, laut welchem von dem Bruder Dietrich, Comthur des Hauses Könitz, Namens desselben, dem Berchtold von Zimmerwald und dessen Töchtern Adelheid und Bertha die Hollant-Mühle, im obern Sulgen, sammt Stampfe und beigelegenem Erd-

[48]) Wo ist übrigens die Grenze zwischen Sumpf, Weiher, See? Ist das Schlammwasser bei jenem das charakteristische Merkmal? muß der See eine gewisse Tiefe erreichen? z. B. 10 Fuß, 30 Fuß? hat der Weiher nothwendig ein künstliches Ufer, Abzugskanäle?

[49]) Ohne Zweifel Heinrich von Bubenberg, der in dieser Würde auch im März 1258 und Mai 1259 vorkömmt.

reich, mit den Wiesen oberhalb und unterhalb der Mühle, und dem Acker am Bache, welches der Orden von jenem von Tucenberc[50]) erkauft hatte, mit allem Recht und Nutzen auf Lebenszeit abgetreten wird, gegen Entrichtung von einem Pfund Wachs jährlichen Zinses und unter Vorbehalt des Wiederfalls an das Haus Könitz[51]).

(molendinum dictum suum Hol ant in superiori Sulgen, et pilam ibidem, cum pratis sitis supra et infra dictum molendinum et agrum supra rivam, emptum ab illo de Tucenberc, cum omni jure et utilitate, quibus eadem ad vitam suam possidere debent.)

Es soll dieß die sogenannte von Stürler'sche, jetzige Moser'sche Sulgenbach-Mühle betreffen; wir halten jedoch eher dafür, daß unter der in dieser Urkunde angeführten Hollant-Mühle, die spätere von Graffenried-Mühle, jetzige Fabrike zu Holligen verstanden ist, welche allein die „Müli ze Hollanden" war, die in den vor uns liegenden Urkunden vielfach erwähnt wird, wie überhaupt noch vieler anderer Wasserwerke, auf deren einläßlichere Beschreibung wir vielleicht später in einer besondern historischen Darstellung derselben zurückkommen werden.

---

50) Vermuthlich Ulricus de Tucenberc, der auch später, 16. April 1268 als Urkundenzeuge vorkömmt. *Zeerleder*, Codex diplom. bern. II. Nr. 508.

Dieses Tucenberc scheint eine kleine Ortschaft bei Könitz gewesen zu sein, die heutzutage nicht mehr existirt.

51) Urkunde im Staats-Archiv und bei *Zeerleder*, Codex diplom. bernensis. I.

Ohne Zweifel scheinen sich auch die beiden nachfolgenden Citate auf die Hollant-Mühle, jetzige Fabrike, beziehen und diese bezeichnen zu sollen.

Durch Urkunde vom 28. August 1275 tauschen Nicolaus von Mönkilchen und sein Bruder Jakob, Burger zu Bern, Besitzungen zu Könitz dem deutschen Ritterhause zu Könitz, gegen das demselben gehörende Eigengut zu Ober-Sulgen, und wird Heinrich von Tucenberc als Bauer dieses Eigengutes angegeben.

Das Vorkommen zweier von Tucenberc in diesen beiden Urkunden, und zwar in der erstern derselben eines ille de Tucenberc, als Verkäufer der Mühle zu Hollant im Ober-Sulgen an den deutschen Orden zu Könitz, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach der in der Urkunde vom 16. April 1268 als Zeuge erwähnte Ulricus de Tucenberc ist; wiederum das Vorkommen jenes zuletzt hieoben erwähnten Heinrichs von Tucenberc, als Bauer des dem Hause Könitz gehörenden Eigengutes zu Ober-Sulgen, der Sohn des eben genannten Ulrichs von Tucenberc, welcher ebenfalls mit diesem 1268 als Urkundenzeuge auftritt, — läßt schließen, daß die „Hollant-Mühle zu Ober-Sulgen" und das „Eigengut zu Ober-Sulgen" identisch sind; mithin man also annehmen kann, daß nachdem die Hollant-Mühle nach Ableben Berchtold's von Zimmerwald und seiner Töchtern, oder nachdem diese das Lehen aufgegeben, wieder an den deutschen Orden gefallen, Heinrich von Tucenberc, als Pächter wieder jenes Gutinne hatte, welches sein Vater seiner Zeit dem Orden verkauft hatte [52].

---

[52]) Dergleichen Verkäufe kommen nicht selten vor.

Im Jahre 1301, am nächsten Sonntage vor St. Galli verkaufen die Gebrüder Burkhard und Hartmann von Egerdon, Ritter, die Eigenschaft einer Mühle mit drei Rädern, und einer Blöwe oder Stampfe und fünf Schupposen beim Sulgenbach (zu Holligen) gelegen, welches Peter von Habstetten vormals von ihnen zu Lehen trug, an dessen Sohn Johannsen von Habstetten, um acht Pfund Pfenninge guter läuffiger Müntz, als ein freies Eigengut [53]).

(proprietatem totam quinq. Scoposarum, unius Molendini habentis tres rotas ac unius Batentorij dicti Blœwa, sitorum prope Sulgen.)

Infolge Schiedsspruch Ludwig's von Söftingen, Schultheißen zu Bern, vom nächsten Samstag vor St. Johannistag zu Sonngichte 1393, zwischen Hr. Frantz dem Senn, Commendur des Huses ze Könitz, In namen und anstat desselben Huses, und Johann Reber, Burger ze Berne, wegen „des Jungizenden wege so da jerlichen „vallet vf der matten des egen^te^ rebers, gelege „ze Hollanden, vnder dem Statbach" — wird dem Commenthur des Hauses Könitz, „von „zechen oder nün Lambre ein lamp, ze Jungizenden" zugesprochen [54]).

Laut Testament der Itha Reber, vom Jahre 1402, vergabet dieselbe nachfolgendes, ihr von ihrem Bruder Hans Reber vorgenannt angefallene Besitzthum:

1) „Die Hofmatte zu Hollenden mit der

---

[53]) Urkunde im Stift-Dokumentenbuch im Staats-Archiv.
[54]) Urkunde im Staats-Archiv.

Schür vnd mit aller Zugehörde," an Ludwig, Peters Sun und Annen, Hans Reber's sel. Tochter, ihrer Brüder Kinder, mit Vorbehalt, daß „dieselb matt mit aller zugehörd" nach Ludwigs und seiner ehelichen Nachkommen Ableben, dem „Seileron-Spital ze Berne" anheimfalle.

2) „Den Halbteil miner müli ze Hollanden, giltet alle jerlichs viertzechen mütt Dinkeln" — dem vorgenannten Ludwig, — und „den andern Halbtheil derselbe müli Elßen Reber," ihrer Schwester, mit dem Vorbehalt, daß nach deren Tode dieser andere halbe Theil auch an Ludwig, nach dessen und dessen ehelichen Nachkommen Absterben aber „dieselb müli," an Heuslin und Elsin von Kienthal und nach deren Stammes Absterben „der eine halbe Theil der Müli" den Barfüssern zu Bern, und der andere halbe Theil dem Seileron-Spital zu Bern zufallen solle[55].

Im Jahre 1425 vergabet testamentlich Petermann von Krouchthal, der Elter, Burger ze Bern, zu einem ewigen Almosen den Barfüssern und den Dürftigen des Seiler-Spithals zu Bern, — „min teil der müli ze Hollanden „mit der Zugehörd, daruff si beider sit und „mit einander viertzechen mütt Dinkeln hand jerlicher „gült also, vnd mit dem vnderscheid, daz ouch damit „die jetz genannten viertzechen müt Dinkel gült vff „der egnte müli an Inselber haben vnd die brief, so

[55] Testament der Itha Reber im Staats-Archiv.

„Si vmb dieselben gült hand, tod kraftlos vnd ab „sin [56])."

Laut Akkord-Vergleich auf Zinstag nach corporis Christi anno 1475, zwischen Herrn Niclauß von Diespach, Rittern, Herren zu Signow vnd Branndis, einerseits, und Hans Segmüller der Frieß von Frowenfelt, anderseits, übernimmt der Letztere das Verding „um Lxxx rinisch Guldin" Herrn Niclaus von Diespach „einen an„dern nüwen guten wur an den wiger, von dem alten „wur anzefachen, bis da der nüw Herd erwint zu „machen, in der Dick desselben Herds [57]) vnd sol Jm „die Höche völlicklichen geben, das er den büchel er„trenck [58])," — und verspricht lebenslängliche Währschaft zu tragen und setzt Niclauß von Dießbach zum Unterpfande dafür ein, sein Hus vnd Hoff zu Frowenfelt gelegen [59]).

Im Jahr 1492 verkaufen der Guardian und gemeiner Convent des Sanct Franziskaner-Ordens zu Bern, mit Beistand ihres Vogtes Jungkherr Benedict Tschachtlans, dem Herrn petern kistler, techan zu

---

[56]) Testament Peters von Krauchthal, im Staats-Archiv.

[57]) Dieß ist der dem Stadtbach nach gelegene Damm oder Bord des Stadtbaches (Weyerdamm, Wyertännsch, urk. de 1541) der bei Jahn, der Kanton Bern, deutschen Theils, antiquarisch-topographisch, ganz irrig als ein Römerwerk zum Zwecke einstiger Befestigung, angegeben wird.

[58]) Dieses beweist neuerdings, daß sich damals der Bremgartenwald noch bis zum Weyer erstreckte, da ein in der Nähe oder beim neu zu machenden Weyerdamm gelegener „Büchel" (Gebüsch oder Gehölz), unter Wasser gesetzt werden sollte.

[59]) Urk. im Teutschen Spruchbuch.

Bern, vnd brobst ze Zofingen, vnd allenn sinen erbenn, den „wyer vnd wyer Hoffstatt zu Hollenden gelegen," — „um hunderdt „pfund gutter stebler pfenningen der müntz zu „Bern" [60]).

Im Jahre 1495 verkaufen der Gardyen vnd der convent des gotzhuß vnd closter zu den barfüssen zu Bern, Santt francissen orden gelegen In losner bistum," mit bywesen vnd verwilligung des Gilian Kisthler, des Rattes zu Bern, ihres gotzhuß Recht gebner Vogt vnd schirmer, dem Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altt-Schultheiß vnd des Rathes der Stadt Bern, — „einen vnsern wyer vnd wyer „Statt gelegen zu Hollingen obenvß vor der „statt Bern 2c.," — „um vierzig gutter rinischer guldin löffiger müntz vnd werschaft In der Statt Bern" [61]).

Infolge Spruchbrief vom Jahr 1496 wird das „Hus zu Hollingen mitt sampt der „Müli, vnd andern gütern, darzuge„hörend, So Hrn. petern kistler seligen „verkoufft, vnd ouch durch Inn ver„lassen sye," nach dessen Tode, da sich seine Freunde desselben nicht annehmen wollen, dem Meister Ludwig Löubli, Innamen sin Selbs, Vnd anndrer siner Geschwisterden, „vmb vnd für das, So noch „an demselben kouff zu bezalenn vsstatt" und gegen Uebernahme und Lösung der zu Gunsten der Letztern und des Rathes der Stadt Bern verschriebenen und

60) Urk. im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

61) Urk. im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbachs.

darauf haftenden Zinse und Pflichten, — zugesprochen, jedoch mit Vorbehalt des Zugrechtes der Kistler innert Jahresfrist [62]).

Durch Urkunde von St. Matis Abend 1506 erklärt Wilhelm von Dießbach, Herr zu Signau, Ritter, Schultheiß der Stadt Bern, dem Nicolaus von Graffenriedt, Venner, Burger der Stadt Bern, — „alle Jare vff Sannt Matis des „Heiligen Zwölfbotenachttag, — vff, von vnnd abe „einer miner matten gelegen zu Hollingen — „Stoßt unden an min wyer, oben an der Statt Bern „bach, vnnd vornen an der Fryburg=Straß, — „weliche matten Ich von dem vorgenannten vonn „Graveuriedt vmb Nüntzig Guldin für fry ledig „und eigen koufft, ꝛc." und für „zechen Guldin „baar empfangenes Geld, was in ein Hand „zweihundert pfund berner müntz Houptgut „trifft," zechen pfund gutter Stebler pfennigen löuffiger „Münntz vnnd wärschafft zu Bern, zu rechtem Zinße" bezahlen zu wollen [63]).

Im Jahre 1532 verkauft Hans Zender, der älter, Burger zu Bern, dem Junker Sebastian Nägeli, Burger zu Bern, deß ersten: „den ganzen Korn, Heuw= und Jungizehnden zu Oberdettigen in der Kilchhöri Wohlen gelegen, mit aller siner rechtsame und zugehörde ꝛc. ꝛc. — ferners, „so denne auch ein „Matten obenaus Vor der Statt Bern „z'bach, ob Holligen hinauff, in der Kilcheri

---

62) Urk. im Teutschen Spruchbuch.

63) Urk. im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

„Köniz gelegen [64]), (stoßt einersiten an dero von Köniz „Zelg, zu der anderen an Andres Zender von Köniz, „zu der Dritten an Cuni Schädelis sel. Matten, und „zu der Vierthe seith an Hansen Richlis Hölzli) ist „vier Mannsmääder ungefahrlich, mit steg und „weg ein und außfart, mit Grund und gradt wunn „und weyd [65]), mit Erdrich, wasser und wasserunsen,

---

64) Diese Matte muß später dem Claus Spicher von Bindenhuß gehört haben, denn derselbe gibt „von einer matten by Holligen gelegen zu Bach xv ß. zu Heuzehnten. Stift-Dokumenten-Buch I.

65) Der Ausdruck „Wunn und Weide," der überhaupt in vielen Urkunden des 14., 15. und 16ten Jahrhunderts sich findet, — bezeichnet zwei neben einander liegende, einander ergänzende Begriffe und deutet auf ein wechselnde Benutzung des Graslandes oder der Wiesen hin, welche je nach den Umständen der Witterung, des fleißigern oder weniger fleißigen Anbaues, der mehrern oder mindern Muße, besonders aber der reichern oder mäßigern örtlichen Fruchtbarkeit, ihren Ertrag ebensooft in der Gestalt von Weide, als in der Gestalt von Heu liefern mußten. In Urkunden, wo es sich ausschließlich um Ackerfeld, Bündten oder Waldung handelte, wurden die Worte „Wunn und Weide" nicht angewendet, sie kommen aber alsobald zum Vorschein, so bald es Wiesen gilt. — Der gelehrte Abt Salomon von St. Gallen ließ gegen das Ende des neunten Jahrhunderts durch seine Mitbrüder in diesem damaligen Athen eine Art Conversationslexikon verfassen, in welchem wir lesen: „Prata; pascua, locum amönum." Gleichsam als wollte er sagen: „Wunn ist eine Weide," ein liebliches Gelände." — In der deutschen Kanzlei-Sprache des Mittelalters bezeichnet das Wort „Wunn" die Benutzung einer Wiese und zwar urspüngliche die Benutzung durch Heu-Gewinnung, in der Folge aber die Benutzung überhaupt, und also auch diejenige durch Weide, zuweilen aber die Benutzung der Gemeinweide. Immer aber ist „Wunn" eine Wiesenwirthschaft. — Daß die beiden Wörtlein aneinander gekuppelt auftreten, hat seinen zureichenden Grund darin, daß zur Zeit, als die deutsche Sprache

„mit Bäumen, zwyen, stuben und stöcken, auch mit dem „Heuwhöußli darinn und mit aller Ehehaffte, rechtsame „und zugehörde 2c. 2c.," beides zusammen „vmb fünff „und zwanzig hundert pfund pf. zu Bern guter und „löuffiger, wovon Vierhundert Siebenzig und fünff „pfund houbtguth Beladnisse," die der Käufer zu bezahlen übernimmt [66]).

Im Jahre 1535 verkauft Ludwig Vallckysen, der Keßler, Burger zu Bern, dem Niclaußen von Gravenried, alt Venner, Burger zu Bern 2c.: „minen Hammer Im Sulgenbach; by Siner „des gemeltenn von Grauenrieds müli zu Hollingen, „mit wasserrünsen, mit den zweienn Re„deren, Ist eins das blasrad, vnnd das ann„der das den Hammer trybt 2c." mit aller „rechtsame, vnnd Zugehörd, wie Si von alter „Harkhomme, mich von minem Lieben vatter Erblich „angefallenn 2c." — „vmb hundert fünffzig vnnd fünff „pfund pfenningen guter müntz zu Bernn löuffig [67])."

Im Jahre 1593 erhält Kaspar Vollenweyder, vff der Auw, Zürichergepiets, von Hr. Anthoni von Graffenried, alt Venner und des Raths der Stadt Bern, zu einem freien Erblehen: „ein Mülli zu Holligen, Lydt „vnder dem Wyer abher am Wäg, Ist Hus, Hoff „vnd Mülli vnder einem tach, hatt die Mülli dry „Hüffen, ein Röndlen, zwo Malen, Denne die

---

sich bildete, das nämliche Erdreich abwechselnd als Wiese und als Trift benutzt wurde.

[66]) Urkunde im Stift-Dokumenten-Buch im Staats-Archiv.

[67]) Urk. im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

„sagen, ryben, Blöuwen, am selben „wasservaI, under der Mülli, denne die Matten „hinder der mülli, vnd ist der gantz ynschlag „vier meder, stoßt, 2c." — Denne der gartten, „vor dem Hus an der stras, vnd dazu ein Allment „Bünden, (lydt am Wyer, ghört darab minen gn. „Herren der statt Bern, wie ab anderen derglichen „yngeschlagnen Bünden, Järlich zwön plaphart Boden= „zins) — „vmb zwei pfund pfennige, sächs müt Bernmäß „gutten lutteren khernen, in rächter wärschaft jährlichen „Zinses vff Sant Andreastag [68]."

Im Jahre 1621 verkauft Pauli Weyer, gew. Ammann zu Bümplitz, seßhaft zu Holligen, den „Wyer zu Holligenn mit sampt den zwöyenn „Wyerenn die er Im Forst besitzt" den Besitzern der g'schirren Im Sulgenbach für 4000 pfund pfennige gutter löuffiger Berner Müntz vnnd Wärung [69]).

Im Jahr 1647 verkauft Samuel Schwytzer, der Müller, Burger der Statt Bern, seine von seinem Vater Hans Schwytzer ererbte und von Herrn Anthoni von Graffenried, Herr zu Carrouge und Corcelles, Venner und des Raths der Statt Bern, „zu Lehen rührende **Mühle zu Hol„ligenn** mit der Sagi, Rybi vnd Stampfi, mit „louffenden vnd stillstehenden geschiren „vnd gebuwen, mit Hauß, Haußmatten, „Baumgarten, dem Bach nach Mit der Bün„den beim Holliger=Weyer gelegen, vndt

68) Urk. im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

69) Urk. im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

„dem Krautgarten, voram Hauß, Sambt allen „anderen zu Lehen gehörigen Freyheiten vndt gerechtig„keiten, rc., under dem Jerlichen Lehen vnd Bodenzins „Sechs Mütt Kernen Bern Mäs, vndt zweyen pfunden „pfenningen, vor — wolermeltem Herren Köuffere, als „Lehenherren gehörig," — demselben wiederum zurück „vmb Sibenthusent vnd fünffhundert pfund pfenningen „Bernwerung," für welche Kauffsumme der Käufer die von dem Verkäufer her auf der Müli rc. haftenden und angezeigten Schulden zu übernehmen und tilgen verspricht, und „an welchen Schulden allen, gegen ob„beschribner Kouffung gerechnet Einhundert sechs vndt „Vierzig Cronen, vnd sechszechen batzen fürschießend, „welche der Herr Köuffer an dem Verköuffer Hinuß „zeforderen vndt zesuchen hatt, Vermog Jhme darum „zugestellter sonderbarer Obligation [70])."

Im Jahre 1676 verkauft Johann Antoni Tribolet, Namens seiner Frau Matronin, die „Mühli zu Holligen rc." an Gabriel Wyß, Obrister, Beat Ludwig Berset, beide des täglichen Raths und Jacob Wyß, Vogt zu Erlach, und die übrigen Besitzer der Mühlen im Sulgenbach für 14,000 Pfund und 200 Berner-Cronen Trinkgeld [71]).

Von den hievor erwähnten ehemals zu Holligen befindlichen Wasserwerken eröffneten die Reihe derselben, die früher längs dem jetzigen Holligenbach, vom sogenannten Federngäßchen hinweg, bis gegen die

---

[70]) Urk. im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

[71]) Urk. im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

Fabrike zu, an der Stelle der jetzigen Gebäulichkeiten daselbst bestehenden Sägen (Sägemühlen), deren urkundlich mit den Worten: „so denne die Sagenn „mit allem gschirr vom wuerr von Hollingen dem „Bach nachgeläygen" gedacht wird [72]).

Diese dem Bach nachgelegenen Sägen besaß noch im Jahre 1545 der damalige Schloßbesitzer Venner Nicolaus von Graffenried, Burger zu Bern, der sie von Neuem auf hatte erbauen lassen. Er trat sie aber noch im gleichen Jahre seinem Sohne Peter von Graffenried, Landvogt zu Romainmotier, Burger zu Bern, als Zugaben zum Kauf um das Schloß Holligen ab, infolge Kaufbriefs, wo die betreffende Stelle lautet: „so denne die Sagenn „mit allem gschirr vom wuerr von Hollingen dem bach „nachgelägen, So ich von nüwem vff Erbuwen hab, „mit aller Zugehörde [73])."

Das jetzige Fabrikgebäude, dem sich an der Straße bei der Hecke entlang der aus der Schloßmatte fließende Bach hinzieht, war einst eine Mühle und das rechts beim Eingang in den Hof daran angebaute Wohnhaus, an dessen Frontseite gegen den Hof ein halbrunder Treppenthurm angebaut ist, enthielt die Wohnung (das „Gesäße," „Säßhaus") der Besitzer derselben [74]). Diese Mühle gehörte zum Schloßgute

---

[72]) und [73]) Kaufbrief um Holligen de 1541 im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

[74]) Urk. de 1496 im Teutschen Spruchbuch. Kaufbrief de 1541 im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches. Erblehenbrief de 1593 im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches und Plan der Stadt Bern im Staats-Archiv.

und es besaß sie ebenfalls noch 1545 der vorgenannte Venner Nicolaus von Graffenried, der aber dieselbe ebenfalls im gleichen Jahre mit dem Schlosse seinem Sohn Peter von Graffried, Landvogt zu Romainmotier, Burger zu Bern, für die Summe von 7000 Pfund abtrat[75]. Von Peter von Graffenried ging dann Mühle und Schloß an seinen Sohn Anton von Graffenried über, der die Mühle neu aufbauen ließ[76]. Noch 1585 wird Anton von Graffenried, als Besitzer dieser Mühle erwähnt, und erhält derselbe von Schultheiß und Rath der Stadt Bern die Bewilligung, „sin plätzlin Erdrichs hinden an syner Nüwgebuwenen „Müli zu Hollingen Inzeschlachenn[77].“

Ueber der Hausthüre genannten Gebäudes, oberhalb dem Eingang in den Treppenthurm, thront noch heutzutage in Stein gehauen ein Relief, das Wappen des Geschlechtes von Graffenried.

Bei Anlaß von Bauten im Fabrikgute werden immer noch hin und wieder Mühlsteine in viereckiger und runder Form hervorgefunden, und längs der Bachwandung des Röthenbachbettes gegen die Fabrike zu wird man solcher Mühlsteine gewahr, die nun als Bachwandung dienen.

Diese Mühle war die in den Urkunden oft genannte „Mühle zu Hollanden ꝛc.“ oder das „Eigengut zu Obersulgen.“

---

75) Kaufbrief de 1541 im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

76) Teutsches Spruchbuch.

77) Teutsches Spruchbuch.

Es bestunden daselbst anfänglich noch eine Blöwe (Stampfe) und Schleiffe, später ein Kupferhammer und dann noch einige Sägen, Ryben und Blöwen „am selben waßerval."

Die Holligen-Mühle mußte wegen Wassermangel oft stille stehen, und wurde deßhalb gegen Ende des 17ten Jahrhunderts abgeschafft und an die Matte verlegt, und daselbst nun „die neue Mühle" genannt [78]. Die bestehenden Gebäulichkeiten wurden dann zu einer Walke, Bleike und Färberei eingerichtet, und auch diese später in eine Kattun- und Indiennenfabrike umgewandelt, und so wechselsweise bald für dieses oder jenes Gewerbe benutzt. – Im Jahre 1705 wurden die von dem damaligen Besitzer des Schlosses Holligen, Venner J. R. Bucher, zu einer Walke &c. neu eingerichteten Gebäude an Jakob Schellhammer, Färber und Bleiker erblehensweise verpachtet [79]. Dann kam das Gut an Färber Zum Brunn. Im Jahre 1731 errichteten die Herren Engelhard & Comp. daselbst eine Indiennefabrike, zu welchem Unternehmen ihnen von Mng.Hrn. von Bern eine Summe von 20,000 Pfund auf vierzehn Jahre hin, die ersten sieben Jahre ohne Zins und nachher zu 3 Prozent, geliehen wurde [80]. Im Jahre 1754 finden wir das Gut im Besitze der Indiennefabrikanten HH. Malan, Flandin & Comp. [81]. Nach diesen war J. R. Küpfer, Kastlan zu Frutigen, Eigenthümer des Fabrikgutes. Im Jahre 1786 ging dasselbe an Friedrich Détrey

---

78) Urbar des Sulgenbach-Archives.

79) Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

80) Teutsches Spruchbuch.

81) Teutsches Spruchbuch.

von Peterlingen über, der im Küpfer'schen Geldstage darauf angewiesen wurde [82]). Im Jahre 1787 kam die Fabrike an Emanuel Simon von Bolligen, der daselbst eine Blaufärberei errichtete [83]). Nachdem das Gut so oft seine Besitzer gewechselt, kam dasselbe Anfangs dieses Jahrhunderts an Hr. Beuther, der daselbst wieder eine Indiennefabrik errichtete, und von diesem an Hrn. Nägeli, der dann eine Seidenspinnerei anlegte. Mit dem Tode des Letzteren kam dieselbe in Besitz des Hrn. Rieter-Brunner, Negotiant von Winterthur. Seit dem Jahre 1861 ist nun Hr. J. Friedli, jgr., Negotiant in Bern, Eigenthümer dieser Fabrike mit zugehörenden Wirthschaftsgebäuden, woselbst nun gegenwärtig die Fabrikation von Uhrenzeigern, sowie ferner ein Wascherei- und Appretur-Geschäft betrieben wird.

Hinter dieser Mühle, an der Stelle des jetzt dastehenden Wohngebäudes, befand sich einst der Kupferhammer, der bei der nähern Bezeichnung der Holligen-Mühle in erwähnter Kaufsurkunde um das Schloß Holligen „Gassers säligen Hammer" genannt wird [84]). Die Mühle selbst wird mit den Worten gedacht: „Ein „Müli mit aller Ir Zugehörde, vnnder dem Wyer „harab zwüschenn dem Stattbach und Gassers säligem „Hammer glägenn," und somit dieselbe näher bezeichnet.

Der Kupferhammer wird aber bereits zufolge der obgedachten Rathsbewilligung für Anton von Graffenried vom Jahre 1585 „sin plätzlin Erdrichs hinden „an syner Nüwgebuwenen Müli zu Hollingen Inze-

82) Teutsches Spruchbuch.

83) Teutsches Spruchbuch.

84) Kaufbrief de 1541 im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

schlachenn," als schon damals längst abgegangen erwähnt, indem die Bezeichnung des fraglichen Stückes Erdreich die Bemerkung enthält: „daruff vorzitten „Ein Hammerschmitten gebuwen gewesen."

Das am Eingange der zum Schlosse führenden Allee stehende kleine, alte Häuschen neben dem sich der der Röthenbach hart vorbeizieht, war ebenfalls ein Wasserwerk, woselbst noch bis späterhin ein Gewerbe ausgeführt worden sein muß, das durch Wasserkraft getrieben wurde, denn mehreren Traditionen zufolge, soll sich noch vor nicht gar langer Zeit ein alterthümliches Wasserrad bei dem Häuschen befunden haben [85]). In einer Kammer oder Anhänger dieses Häuschens gegen die Straße zu, ist noch jetzt ein rundes, sehr tiefes Wasserbecken oder Behälter, von ziemlichem Umfang zu sehen, das einen geheimen Zu- und Abfluß haben muß, da es beständig mit lebendem Wasser angefüllt ist [86]).

---

85) Notiz des Hrn. Beuther, ehemaliger Besitzer des Fabrikgutes, im Urbar der Genossenschaft des Sulgenbaches.

86) Am 23. März 1795 wurde ein Augenschein über die daselbst befindliche Cisterne oder Sood und eine Messung des Wasserkastens vorgenommen.

Die Tiefe oder der Fall des Baches an dem nach der Angabe ehemals da gestandenen Wasserrad, an dem Auslauf des dazu gedienten, noch vorhanden gewesenen aber alten, das Wasser nicht mehr fassendem Känels betrug 5 Fuß 5 Zoll.

Im Herbst 1828 wurde von den Ehehaften Besitzer den Hr. Mutach anerboten, sich in das Recht der Benutzung des Pump-Wassers einzukaufen, um das Rad zu einem Pumpwerk für Springbrünnen zu brauchen, wenn das Wasser dem Bach ohne andere Verwendung, zufließen würde. — Es ward aber vermuthet es sollte zum Wässeren angewendet werden. Die HHr. Mutach ließen die Sache liegen. — (Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.)

Diesem Häuschen gegenüber am Fuße des sogenannten Tscharnerhügels, wo sich derselbe allmählig abdacht, in dem zum Fabrikgute gehörenden, an die Schloßhofstatt anstoßenden, und von dieser durch eine Hecke begrenzten Mattland, wo jetzt unter Trauerweiden und schönem Buschwerk den Wanderer eine angenehme Ruhbank einladet, befand sich noch vor ungefähr fünfzig Jahren eine pittoreske Klausnerei. Sie soll baufällig geworden und daher ganz fortgeräumt worden sein.

Am Ausgang des Fußweges dem Stadtbach entlang, gegenüber dem Schlosse, gegen Weyermannshaus hin, steht noch ein altes Bretterhäuschen, das wahrscheinlich seit der Trockenlegung des Weyers dahin gebaut und als Heuschober gedient haben mag, später aber zu einer Bauernwohnung eingerichtet worden.

Das Territorium unterhalb dem Fabrikgute, wo der Philosophenweg seinen Anfang nimmt, bis zum Königsbrunnen, wo das Terrain sich mehr abdacht, und von da gegen die Sulgenbach-Mühlen war in den ältesten Zeiten, theilweise oder völliger Sumpf oder Moor. Dafür spricht das noch jetzt sumpfige Erdreich, sowie ein noch bestehender Weyer unterhalb des Königsbrunnens in der Nähe der früher Stürler'schen, jetzigen Moser-Mühle In gleichem Zustande lag auch großentheils das zum Fabrikgute gehörende Erdreich, das ebenfalls noch jetzt zum Theil sumpfig ist[87]). Ferner das Mattland obenher der

[87]) Dieser Flächeninhalt soll für eine Summe von mindestens circa 40,000 Fr. alte Währung, Kanäle, Akten und Drainröhren in sich bergen, die von den frühern Besitzern des Gutes angelegt wurden.

Schloßhofstatt und weiter aufwärts die Gegend beim sogenannten „Fischermätteli.“ Noch weiter hinauf, gegen Köniz zu und bei Köniz selbst waren mehrere Weyer (Fischweiher oder sogenannte „Fastenteiche),“ in denen die deutschen Ordensherren zu fischen pflegten. Der Heilige Antonio di Padua soll auch hier den Fischen gepredigt haben, wobei diese ehrerbietig ihre Köpfe gebückt und freudig mit Floßfedern und Schwänzen geschlagen hätten.

Links vom Schlosse auf der Höhe der Querstraße, die oberhalb des Schlosses von Holligen nach Wabern führt, liegt das Landgut Weißenstein. Im Jahre 1317 verkauft Heinrich Bümlin das Gut Weißenstein [88]) dem Hause Köniz [89]). Nachher scheint dasselbe an das Geschlecht von Bubenberg gekommen zu sein. Anno 1489 ward durch den Rath zu Bern erkennt, Adrian von Bubenberg solle seines Vaters Schwester Johanna von Bonstetten aus dem Erbe ihrer Mutter Anna von Roseneck, Schultheiß Heinrichs Wittwe, entweder das Gut Weißenstein oder 100 Gulden zustellen [90]). Um die Mitte des 18ten Jahrhunderts gehörte das Gut Emanuel Tscharner. Dessen Tochter brachte dasselbe an ihren Gemahl Simeon Wurstemberger, dessen Sohn C. Ludwig solches

---

88) Der Umstand, daß in nämlicher Urkunde auch ein Theil des Kirchensatzes zu Kirchlindach verkauft wird, könnte die wahrscheinliche Vermuthung erwecken, dieser Verkauf betreffe nicht dieses Gut Weißenstein, sondern das Gut gleichen Namens bei Kirchlindach.

89) Köniz Dokumenten-Buch.

90) Teutsches Spruchbuch.

Anno 1802 an Frau Catharina Wurstemberger geb. Schmalz, des Rathsherrn Wittwe, verkaufte, deren Tochtermann Herr von Sinner von Märchligen das Gut noch 1832 besaß. Seit 1820 ist nun auch das anstoßende Gut Monrepos damit vereinigt, welches wegen des allda sich befindenden Grabes seines im Jahre 1786 verstorbenen und auf dasigem Hügel begrabenen Besitzers, des preußischen Generals Robert Scipio von Lentulus und Kriegsgefährten des großen Friedrichs, bemerkt zu werden verdient. Von dessen Erbschaft hatte dieses Gut Bernhard von Graffenried von Vallamand, sodann 1799 in dessen Geldstag Ludwig Jakob Güder erkauft. Anno 1809 sah auch dieser sich genöthigt, das Gut bemeldter Frau Wurstemberger zu verkaufen [91]), deren Enkel Herr Rudolf von Sinner nun beide Güter besitzt. Zu diesen beiden Gütern führt im sogenannten „Fischermätteli," bei dem Bauernhause am Saum des Könitzberges, ein bequemer Fuß- und Fahrweg [92]).

Nordwestlich vom Schlosse Holligen am Saume des Könitzberges, liegt die sogenannte „alte Reitschule." Es ist dieß ein altes Gebäude, in welchem 1696 Johann Friedrich Fischer die erste Anstalt zum Unterricht im Reiten errichtete, das daher noch bis diesen Tag den Namen der „alten Reitschule"

91) Stettler, Topographie des Kantons Bern.

92) Zu diesen vereinigten Gütern führen ferner noch zwei Wege, der eine von der Wabernstraße her, der andere von der Könitzstraße beim Weißensteinhölzlein, welche beide die eigentlichen Zugänge zu den Gütern sind.

trägt. Später wurde die Reitbahn in das Ballenhaus verlegt und 1783 das jetzige Gebäude zu diesem Zwecke aufgeführt.

Des Weyers zu Holligen, des von Könitz herkommenden in denselben fließenden Baches und des beim Weyer befindlichen Abzugskanals, welcher dem Sulgenbach das Abwasser zuführte, dann deren beider Unterhaltung wegen, sowie überhaupt auch wegen des Eigenthums- oder Wässerungs-Rechts des Sulgenbaches oder der in denselben laufenden Quellen und Wasserrünsen, walteten schon seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zwischen den Müllern und andern Wasserwerkbesitzern zu Holligen und im Sulgenbach, den deutschen Herren und ihren Lehensleuten zu Könitz und zwischen den jeweiligen Besitzern des Schlosses, als Eigenthümer des Weyers beständige Streitigkeiten ob, die sich bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts immer fortspannen.

Zu besserer Verständlichkeit der daherigen Verhältnisse, sowie als Beitrag zur Kunde damaliger Rechtspflege dürfte es hier am Platze sein, in folgendem etwas näher einzutreten.

Beim Ausfluß des Weyers war ein Rechen und Stempfel mit Schloß angebracht, und mußte der Weyer Abends geschlossen und das Wasser abgestellt und Morgens der Stempfel und Schloß geöffnet und das angesammelte Wasser abgelassen werden. Dieses zu thun waren von altersher die Müller und andern Handwerksleute im Sulgenbach, zu deren Nutzen der

Abfluß aus dem Weyer floß, und ihre Werke trieb, verpflichtet. Es besagt dies die urkundliche Stelle: „daß „die Lüth, so im Sulgenbach gschirre Hand, den Wyger „zu Hollenden in Ehren haben, vnd den allwegen zu „nacht in beschließen, vnd an dem morgen vßlassen „söllen, als denn das von alter harkhommen vnd sidtlich „gewäsen ist" [93]).

Die Reparationen dieser Einrichtungen, sowie die Besorgung der Ausräumung und Sauberhaltung des Weyers und Abzugkanals hingegen, welche der von Köniz herkommende Bach, der sich ehemals am Eingang der Schloßallee bei dem jetzigen Wohnhäuschen in den Weyer ergoß, mit Schlamm und Gestein anfüllte und den Abzug hemmte, — waren von altersher die Handwerksleute im Sulgenbach insgemein mit den Schloßbesitzern zu besorgen verpflichtet. Sie wurden aber von dieser gemeinsamen Dienstbarkeit losgesprochen und diese Verrichtung dem jeweiligen Schloßbesitzer allein auferlegt. So wird in Betreff dieses u. A. schiedsrichterlich erkannt: „daß die Müller im Sulgenbach, „den Weyer zu Hollingen in Ehren halten, am Abend „beschließen, am Morgen vfthun oder vßlassen, Hr. „Peter von Graffenried aber den Stempfel oder das „Schloß in Selbigem Weyer repariren vnd in sinen „costen machen sölle," sowie später: „das die besitzer „mehrgesagts wyers, denselben ohne der Mülleren „costen Rhumen vnd erhalten söllind" [94]).

Der Sulgenbach durfte nach altem Herkommen, auf welches sich schon nachfolgende Urkunde vom Jahre 1319 beruft, nur von den zur Wässerung Berechtigten,

[93]) Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

[94]) Urk. im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

den deutschen Herren und ihren Lehensleuten zu Köniz, von Samstag Nachmittags 3 Uhr bis Sonntags Nachmittags 3 Uhr, — „am Samstag vnd an allen vnd Jeglichen gebannen Feyrabenen, so man Vesper geleutet, „ꝛc. — untzit vff deß Sonntags vnd der gebannen Feyrtagen Vesper leuten ungefahrlich," — abgeleitet und zur Wässerung ihrer Güter gebraucht werden. Zu andern Zeiten als vorgeschrieben und von Alters her üblich, zu wässern, war unter Strafe verboten; wir citiren hier: „daß diejenigen so das Recht zur Wässerung haben, dem „ganzen Bach nach außert der von Mng. Hr. und Obern „beschriebenen Wässerungszeit, die von Samstag um „3 Uhr bis Sonntags um 3 Uhr gesetzt ist, nicht „wässern." — Die zum Wässern Berechtigten durften jedoch auch nur ihre bereits bestehenden „alten matten" mit dem Sulgenbach wässern, und kein Erdreich, welches erst von Ackerland zu Wiesen umgeschaffen wurde. So klagen in Betreff dieses im Jahre 1362 Peter von Krauchthal und Andere die Güter im Sulgenbach haben, gegen Heini Wambescher, Burger zu Bern, „daß er inen den bach neme vnd abreche in „dem Sulgenbach, vnd vff sine acher wiste darzu er „nüt rechtes hett, das aber inen schedlich were, das ir „geschirre nüt gan möchte," — und bezüglich des nämlichen Punktes wurde dann 1447 von Schultheiß, Rath und Burgern verordnet: „daß die deutschen Herren „vnd Ihr Lehenleuth zu Köniz auch kein acher noch „ägerten mehr zu matten machen, noch lassen ligen, und um „die mit dem bach zu Wässeren." — Auch mußte sowohl das oberhalb Köniz in die daselbst befindlichen Weyer fließende, zum Sulgenbach gehörende Wasser, als das, welches aus den Weyern und aus dem Sulgenbach

selbst zur Wässerung abgeleitet wurde, wieder in jene geleitet und dem Bache in einem gehörigen Runs zugeführt werden. So war geboten: „daß alles Ab„wasser so von dem Könitzdorfbrunnen und von dasigen „Weyern, sowohl als von dem Bach, so durch das „Thal von Kühlewyl herkommt, desgleichen das so von „den obern Weyern herkommt und zur Wässerung ge„braucht wird, dem Mühlebach wieder zufließe und „keine Wasser demselben entzogen werde," — ferner: „den bach allen gantz vnd gar wider in den rechten „alten runß zu leiten vnd weisen, vnd alsdann lassen „den geschirren im Sulgenbach zu nutz fließen." —

Die Leitung, Unterhaltung und Ausräumung des Baches oblag den Müllern und Handwerksleuten im Sulgenbach, als Eigenthümern des Baches.

In ältern Zeiten, noch im 14ten Jahrhundert war jeder Antheilhaber am Sulgenbache einen gewissen Bezirk desselben, gewöhnlich denjenigen, soweit der Sulgenbach den Grundbesitz des Betreffenden durchfloß oder begrenzte, zu räumen pflichtig; dies gab jedoch oft zu Zwistigkeiten Anlaß, wie wir bereits in oben mitgetheilter Urkunde dargethan und hienach noch ferner zeigen werden.

Es wurde dann im Jahre 1572 durch das „Gemein-Bott" der Mühlen- und Ehehafften-Besitzer die Einführung eines „gemeinen Thauwens" zu Räumung ihres Baches beschlossen und auf Dawiderhandlungen eine Buße von 10 Schilling gesetzt[95]).

Gleichwie in den ältesten Zeiten, wenigstens traditionell, zur Beaufsichtigung der Weyer bei Weyer-

[95]) Gerichtsmanual. Urbar des Sulgenbaches.

mannshaus und den großen Hollanden-Weyer ein sog. „Weyermann," und später für den Stadtbach ein Bachmeister bestand, so hatte auch der „Bach von Sulgen" seinen eigenen bestellten Hüter, einen sog. „Wasserknecht", dessen Anstellung durch die Handwerksleute im Sulgenbach auf Veranlassung von Klagen derselben gegen den Comthur und die deutschen Herren zu Könitz, wegen fortwährender Beeinträchtigung ihrer Bach-Rechte und daherigem Wassermangel, im Jahre 1447 von Schultheiß, Rath und Bürger verordnet und dem eine besondere Instruktion ertheilt wurde. (Siehe hienach.)

Vergehen zuwider dem alten Herkommen und „des baches von sulgen recht vnd gewonheit," dessen schon eine Urkunde vom Jahre 1338 gedenkt, wurden, wenn der Fehlbare ein Radwerkbesitzer war, mit Verlust „seines untern Rades," später mit 3 Pfund Saft oder 3 Pfund Pfennige bestraft. Zufolge Spruch von 1447 wurde auf Widerhandlungen von Seiten Bachberechtigter selbst oder dritter Personen, gegen die zur Wahrung der Rechte der Mühlen- und Ehehafften-Besitzer des Sulgenbaches erlassenen obenerwähnten Verordnungen eine Buße von 9 Schilling gesetzt. Der Bachknecht hatte die Buße zu beziehen und war berechtigt für solche zu pfänden. Im Jahre 1534 dann wurde diese Buße auf 6 Schilling moderirt, welche „einem Pfender, „es sei Tags oder nachts alleine zudienen und gehören „söllend[96])." Da jedoch trotz dieser gesetzgeberischen Vorschriften „eine Zeit dahar" von beiden Seiten Fahrläßigkeit und Widerhandlungen dagegen vorkamen,

---

[96]) Urbar des Sulgenbaches.

indem einestheils „die Müller den Bach nit gleitet, „gesäuberet vnd geräumt, wie Sie sollen," auch eine Zeit lang „keinen Bachhüter g'han, der die Fähl- „baren verleidet hätte," anderntheils „die zu Könitz „aber den Bach zu verbottner Zeit durch abbingen deß „Bachhüeters, vnd sonst vorsetzlich vff Ihre Güeter „geschlagen, vnd den ordenlichen runs verbrochen," — so sah sich im Jahre 1597 Schultheiß und Rath wieder- holt genöthigt zu verordnen „es solle nun fürbas mit „der Mülleren vnd Rechtshabenden gemeiner Wahl „ein Bachhüeter gesetzt und derselbig beeydet werden." Ferner wurde die Buße für den ersten bis dritten Widerhandlungsfall auf je 9 Schilling, und für vier und mehrmaliges Vergehen auf 3 Pfund Pfennige be- stimmt; wovon zwei Drittel den Bauherrenseckel und ein Drittel den Müllern zufiel. Auch war der Ammann von Könitz verpflichtet, die Bußwürdigen zu verleiden, dem Bachhüter beizustehen; für das gefallene Bußengeld verantwortlich zu sein, und „die viertenmahls fählbaren „der Oberkeit zu verleiden, damit derselb als ein hart- „näckiger Muthwiller, über die drey pfund Buß, an Leib „und Gutt seinem verdienen nach gestraft werde[97])." — Im Jahre 1629 wurde verboten Sägemehl in den Bach zu schütten bei 10 Pfund Buße[98]). — Durch Verordnung vom Jahre 1656 wurde die Strafe gegen die Wasserordnung auf ein Pfund Buße in gewöhnlichen Fällen und endlich 1664 diese auf fortwährend sich erneuernden Klagen der Mühlen-Besitzer im Sulgen- bach „daß das Mühle oder Sulgenbach-Wasser ihnen

---

97) Urbar des Sulgenbaches. Urbar des Obern Spithals.

98) Rathsmanual. Urbar des Sulgenbaches.

„hinter Könitz, durch die Besitzer der daran gelegenen „Gütern, die sie darmit zu unerlaubter Zeit wässern, „benommen und abgeführt werde; zu großem Abbruch „und Schaden ihrer Mühlen, welche daher oft aus „mangels Wassers, stillstehen müssen," auf 20 Pfund erhöht [99]).

Da jedoch der Raum uns nicht gestattet ein Mehreres hierüber aufzunehmen, und es zudem auch nicht in unserer Absicht liegt, hier in eine umfassendere Darstellung der Geschichte und Rechtsverhältnisse des Sulgenbaches einzugehen, so verweisen wir noch auf die Mittheilung folgender Urkunden-Citate und Gerichtsverhandlungen über diese Wasser-Rechts-Streitigkeiten.

Schon im Jahre 1319 auf St. Matthäus des zwölfboten Abend wird durch Schiedsspruch Johann von Bubenberg's, Schultheiß, Junker zu Bern, auf die Klage Peter's von Eisenstein, Burger zu Bern, und Johann Turnder's gegen Ulrich und Heinrich Bultzinger, Gebrüder, Burger zu Bern:

„das si den bach von vnderbergen vnd von Künitz, „der an ir müli gieng usser dem alten runse wiste, „vnd ir müline wüst leite;" — wogegen die Beklagten erwiderten:

„sie hettin nit getan wan das si den bach vf ir „gut wisten an dem Virtage als es vntz har ware „gewohnlich," —

zu Recht gesprochen:

„das die brüder den bach nit solte vß dem alten „runs nemen noch wisen, wand ze den Ziten, so das

---

[99]) Rathsmanual. Urbar des Sulgenbaches.

„vßwisen den mülinen einhein schad ist[100]).“ — Diese Urkunde wurde durch Vidimus vom Jahre 1358, und dann auch dieser selbst wieder durch Vidimus vom Jahre 1434 bestätigt.

Durch Schiedsspruch Johann von Bubenberg's, Ritter, der ältere, Schultheiß zu Bern, vom Jahre 1338, zwischen Heinrich Buwelin und Petern, Sohn Peters seligen von Krauchthal, Burger zu Bern „vmb ir wur vnn ir mülinen gelegen ze Hollanden,“ wird erkannt:

I) „daz si von nu hin alz hie nach stat iem'me sülle „mit einand'ren leben vnn tun vnn buwen alsus, „mit namee daz die swelle die da gemein zwischen „inen lit alz die beslagen ist mit isen, sol also stete „beliben, ez were denne so vil daz si ein ander dar „legent wurden, die sol in derselben Höhi sin alz „diese ist, vnn sol och die beslagen sin mit isen alz „dise ist, vnn süllen och si den kosten der swellen „gemein han. Denne daz die swelle da vffen dez „anreit lit sol also lange sin vshin in den rein daz „enhein stud da under stande, von dez kleine wures „wegen, da die sliffe inne stunt, vnn sol och „d'sliffen wurr gestan alz er nu gemacht ist.

II) „Daz vmbe den buwe so heinrich buweli da getan „het, ietwederunt sines undere rades sol lidig sin „der frevenlicht, so er an Petern von Krochtal be„gange hatte mit dem brechen in dem wure. Wir „heissen aber daz von diz hin, ietwederunt dez „vndern rades Heinriches Büweli'z.

---

[100]) Urkunde im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

III) „Peter von Kro'chthal vnd sin erben mügen daz „wasser in vahen vnn vassen in die Kamren Hein- „riches Buweliz alz ez vntz her gegangen waz, vnd „in die nut alz die da nu stat, mit stotzeden oder „liggende laden alz inne aller nutzlichest si, doch „also daz ez Heinriches rade vnschedelich si, ane „alle gev'de. Vnn heissen beide teile vn ir erben „mit urteil daz stet han, vnn tun vnd erfüllen, alz „hie vor stat, vnd dawider nit tun.

IV) „Daz ieweder teil sin teil d'müli vnn des wures „nach des baches von sulgen recht vnn gewonheit „wol mag buwen alz ime da notdürftig wird ane „gev'de."

Infolge Schiedsspruch Conradt's vom Holtz, Cuno's von Sedorf, Laurentz von Riede, und Werli Ringla, Burger zu Bern, auf Mitte Augsten 1363, zwischen den Brüdern des teutschen Ordens zu Könitz und dem Leutpriester zu Bern und Peter von Krauchthal, Schultheiß zu Bern, „als von dez rumens wegen des wurres „wegen vnd baches zwischent beiden teilen Mülinen," wird erkannt:

„daz der vorgenannt lüpriester sol den wur rumen „mit sine eignen koste von siner Müli vnd Houpt- „swelle vff vntz ob daz nüwe sloss vff da die blöwe „hie vor stunt vntz an die Haselstude da wir den „marchstein inn gesetzet han, vnd sol aber der vorge- „nannt von Krouchtal bi derselbe march an vache ze „rumenne, vntz hinvff an das vnd' rat siner müli och „in sine eigne koste vnd sol daz intwed teil tun als „vor stat, vntz vff dem alte wur, bi gute trüwe ane „alle gev'de, wie och daz deweb' teil von dem andern

„deheinne gebresten gewunne von rumennes wegen daz „sol denne der teil dem andern vrkunde vnd sol och „denne der teil indrent emme manode darnach dem „erste vnd nechstes daz besrau vnd rumen, als vor „stat bi gute trüwe ane alle gev'de."

Infolge Spruchbrief Johann's zum Horne, Weibel zu Bern, Statthalter am Gericht Jkr. Johann von Bubenberg's, Ritter, des jüngern, Schultheiß zu Bern, von Mitte April 1366, klagte Peter von Krauchthal, Burger zu Bern, gegen Ulrich Geisengg, den Müller:

„dz er ine bekümmerte vnd irte vff siner Müli ge„legen ze Bern oben vs gennemet ze Hollenden, vnd „inne da vsse tetti so vil vber dz, so er tun solte, dz „er in nitt mer vf der Müli lassen welte;" —

Dagegen antwortete der Beklagte:

„er welte gerne ab der Müli vnd ab der Hofstat „egen^t keren, vnd den egen^t von Krauchthal noch „nieman anders nüt fürbas dar vsse bekümeren „noch irren – vnd gab dieselben Müli mit alle „dem so dar zu höret vf, lidig vnd ler, und D'zeich „sich des recht vnd redlich ane alle gev'de."

Hierauf wurde Recht gesprochen:

„dis alles mit vrteil als recht waz vor gerichte „gebotten stete zehaltenne vnd da wider nie mer „ze tutde noch ze kommen."

Laut Schiedsspruch Claus Subinger's, Weibel, Statthalter am Gericht des Jkr. Rudolf Hofmeister, Edelknecht, Schultheiß zu Bern, vom 6. August 1418, klagten Petermann von Krauchthal, der ältere und der jüngere und ein Theil

der Müller im Sulgenbach gegen Henslin Küng im Sulgenbach:

1) „daz er den bach zu den mülinen nitt wölt lassen „legen einhab dur sin matten, daz Im doch ein „keine schaden bringen möcht, vnd denn

2) „vmb daz er denselben bach ane Iren gunst vrlob „vnd willen genommen, gewessert vnd vff sinem „rechten Runse und wur geslagen het, vber daz so „er dazu enkein recht hat noch habe sol ꝛc." —

Dagegen Küng erwiderte:

„er hette da nit anderz gewessert noch gerunset „denn nach dem alz er och daz von alterhar komen „ist, — Ir brief wistend dem wölte er allein gern „genüg tun."

Die Kläger „liessen darauff och Ir brief verhören, — „die wisten och ein teil nemlich ein Kaufbrief von „Durfparren wegen, vmb ein Jucharten akerz ob „dem Künitzbach daz nieman von der Jucharten „wegen enkein recht sol haben, den bach vff ze „slachen, oder ze wesserren, vnd über daz so het er „den bach vff sinem alten Runse geslagen, vnd ge- „truwten daz sölt sich erfinden mit dem bach vnd „mit dem wur," —

Hierauf entgegnete Küng wieder:

„er het Inn nitt gewiset noch gerunset, denn nach „dem alten wur."

Es wurde zu Recht gesprochen:

„daß man die stösse besechen sölt vnd sölten ze beiden „teilen erbar lüt dar bitte vnd erfindet sich denn, „daz er den bach vff dem alten Runse geslagen hat, „daz sol er Ine ablegen nach dem rechten, vnd darzu

„daz er Jne den bach billich sol lassen belibe vnd „gan Jn sinem alten runs."

Infolge Spruchbrief Lienhart's von Muleron, Weibel zu Bern, Statthalter am Gericht Junker Rudolf Hofmeister's, Edelknecht, Schultheiß zu Bern, vom Jahre 1426, zwischen Arsias von Roll, Burger zu Bern und den Müllern im Sulgenbach und Henslin Küng aus dem Sulgenbach, klagten die Erstern gegen Letztern:

„daz sie ihr tagen gewartet hetten gegen Henslin „Küng vß dem Sulgenbach, als sich der gegen „Jnen erwegen hat kuntlich ze machen, daz er ouch „rechtung vnd gewaltsam hett, den brunne vnd bach „vß sim Runs ze wisend vnd ze wesserend die selben „kuntschaft ine küng nit zu dene Tagen als Jm „erkent were ze legen geleit hett," —

und stellten durch ihren Fürsprecher, Ital Hetzel von Lindnach, in Berufung von „drü Vrkund", die verlesen wurden und in Hinweisung:

1) „wie vormalen der von Kro'chtal der Alt vnd jung „vnd der vom Stein von münsingen vff küngen „ouch clagt hatten, vnd sich küng ouch kuntschaft ze „legen erwegen hett als hie vorstat vnd aber die „nit geleitet hett, und
2) „wie küngen gebotten wäre den bach nit vß sim „rechten Runs ze wisen, sunder die swellen vnd „ander ding So er da zerbrochen hat wider ze „machen Vnd wie digk er den bach vß sim Runs „wiste So solt er daz beßren vnd ablegen, mit „drin phunden Safte" —

das Rechtsbegehren:

a) „Daß die vrkund vnd ouch Jr andren brief Jn „kraft bestan sölten, vnd

b) „daß man küngen über gebieten sölt si an dem bach „vnbekümbert ze lan"; —

worauf vom Richter erkannt wurde:

1) „daz die brief vnd vrkund so geleit weren von des „baches wegen Inkraft bestan solten, vnd
2) „man küngen gebieten sölt den von Roll vnd sin „mitteilen vnd ouch die müller an dem bach vnbe„kümbert ze land, bi der buß als Ir alten vrkund „wisent, (daz selb ouch ich der Richter dem egn[tn] „Hansen Küngen gebot ze tun.)"

Infolge Spruchbrief des Schultheiß, Raths und eines Theils der Burger zu Bern, auf St. Barbara der heiligen Jungfrauen Tag 1447, zwischen Bruder Johansen Truchsäßen, Commenthur des Hauses zu Köniz einestheils, und den Ehrbaren Erharden Hoofmann dem Walcker, Cläüwin Dittliger dem Kupferschmid, Hentzmann Fuchs dem Hubschmid, Peter Moser dem Müller und anderen so im Sulgenbach Geschirre und Wasserräder zu ihren Handwerken haben, klagten die letztern wider die deutschen Herren von Köniz und ihre Lehenleute:

„daß sie die bäch vnd wasserflüß, so von vnder„bergen haruß vnd auch Von den wyern fliessend, vsser „Iren rechten gengen, vnd wuren richten vnd wisen „vnd daz wasser zu andern ziten bruchen vnd vff ir „matten schlachen, denn das von alten Harkommen sye „vnd ir brieffe wisen. Sonder haben die tütschen „Herren vnd die Iren Egerden vnd äcker zu matten „gemacht vnd wässerend die och als Ir alten gelegnen „Hofmatten, vnd ematten, ob denselben nüwen matten „aber dez wasser nit Volkomenlich wider In sinen „alten vnd gewonlichen Runß vnd wur komen möge,

„mit namen so söllten sie allein ir alten gelegnen „matten wässeren am Sambstag nachdem als man Vesper „geleuthet Unt an den Sontag so man Vesper geleuthet, „vnd deßgleichen an Andern geben Feyraben Vndt „Feyrtagen thun vndt nit anders, daß sie aber bähr-„lichen überfahren und die bäch anderlicher Brauchtend, „dessen sie aber zu großen Costen Vndt Verlust kämend, „denn sie darmit geirret vnd gesaumet wurden, daß „sie nit Ihr Handwerck getreiben Vnndt Ihr geschirr „geüben mögen als sie gewohnt haben rc.“ —

Nach Anhörung beidseitiger Klage und Antwort und der gestellten Begehren, und nachdem der Schultheiß und Rath vier aus seiner Mitte, als: Peter Schöpfer, Cuntzmann Hallmer, Ludwig Hetzel und Ruff Schindler, und vier aus der Burgerschaft, Peter von Hürenberg, Bernhardt Wendschatz, Christen von Niederried und Hanß Jucker, als unpartheiische Ausgeschlossene und Experten, zur Einnahme eines Augenscheins der im Zwist liegenden Lokalitäten dahin zu reiten abgeordnet, wurde auf angehörten Bericht derselben zu Recht gesprochen und entschieden:

I) „daß die teutschen Herren by Ihren Weyeren, als „denne die gemacht und gestelt sind, bleiben sollen, „doch also: a. daß Sie die Weyer zu Keinen „zeiten vßschlachen; b. noch Ihr matten darmit „Wäßeren sollend, denn so sie nach Ihrer gewohn-„heit die Weyer ablassen zu ihrem fischen, soll „Ihnen unschädlich seyn; —

II) „darzu so söllen vnd mögen Sie den Bach am Sam-„stag vnd an allen vnd Jeglichen gebannen feyr-

„abenen, so man Vesper geleutet, nemmen vnd den „Brauchen vff ihren matten, so sie dann jetz und „eingeleit vnd zu matten gemacht Hand, vnd ouch „vff dem Brühl damit wäßeren, soviel Sie deß „genießen mögen, untzit vff deß Sontags vnd der „gebannen Feyrtagen Vesper leuten, ungefahrlich — „vnd sollen alsdann den Bach allen gantz vnd gar „wider in den rechten alten runß leiten vnd „weisen, vnd alsdann lassen den geschirren im „Sulgenbach zunutz fließen; alles ungefahrlich; —

III) „Die benannten teütschen Herre vnd Ihr Lehen„leuth zu Könitz sollen ouch kein acher noch ägerten „mehr zu matten machen, noch lassen ligen, der „Worten vnd vff söllich hoffen, daß Sie die mit „dem bach Wäßeren wöllen, söllen oder mögen, „umb deß willen, daß den geschirren im Sulgen„bach desto minder Wasser gebräste;"

und betreffs des Weyers auf die von Bruder Burkhart von Schellenberg, Land-Commthur, u. A. angebrachte Vertheidigung und Gegenklage:

„daß sie (die Müller) auch den Weyer zu Hol„ligen in sömlichen Ehren hatten, als sie thun „solten, der aber als mann sprechen mag Ihnen „den Müllern vnd anderen zu trochnen Jahren „Ihr Bäche mit Waßer speisen solte;" —

IV) „daß die Ehrbaren Leuth, so im Sulgenbach ge„schirr handt, den Weyer zu Holligen in ehren „haben, vnd den allwegen zunacht einbeschließen „vnd an dem morgen vß laßen söllen; also denn das „von alter Harkommen vnd sittlich gewesen ist."

Zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten und zur

Ueberwachung der durch diesen Spruchbrief ertheilten Verordnungen, betreffend die Wasserrechtsverhältnisse beider genannten Partheien wurde durch Schultheiß und Rath ferner erkannt:

V) „daß die Ehrbaren leuth, die im Sulgenbach ge-
„schirr handt, vnd Ihr nachkommen einen Ehr-
„baren, bescheidenen vnd frommen knecht Kiesen,
„vnd Ihne für vnßeren Schultheißen, so jeh zu
„Zeiten ist, bringen söllen, in deß Hand derselb by
„siner Treüw an eins geschwornen eydsstatt ge-
„sprechen soll, des bachs zu warten, ehrbarlichen;" —

wodurch nun die Anstellung eines sog. Wasserknechts (Bachknechts) geboten war, dem folgende Instruktion ertheilt wurde:

„Er soll nach dem alß vor unterscheiden ist, (siehe „oben) darauf gahn und lugen, ob die teütschen „Herren oder Ihr Lehnleüth anderlicher Wäßeren „denn zu denen Zeiten, als vorstaht (siehe oben), „vnd wann der also anderlicher Wäßeren findet, „soll er zum ersten den bach in seinen alten runß „wyßen, vnd denn den so also den Bach vffgeschlachen „hatt, vmb 9 shll. pfenningen pfänden, derselbigen „9 shll. der Knecht 3 shll. Ihm selbs zu lohn be- „heben, vnd der anderen 6 shll. Drey shll. an St. „Vincentzen-Bauw, und 3 shll. an der Mülleren „kertzen zu Könitz geben[101]) und daran kein Theillung

[101]) Die Müller hatten im Gotteshaus zu Könitz ein ewiges Licht, daran schon laut Urkunde auf 1. Zinstag nach h. Pfingsttag 1417 Johans Küng, gesessen zu Sulgen, „den Müllern in dem „sulgenbach und allen Ihren nachkommen an Ire kertzen die sie „hant in dem Gotzhus ze Künitz zu einem ewige selegeret vnd „abnusen vier schilling stebler pfn." vergabet hatte.

„noch gewährde by der obgenannten seiner Treüw „Thun soll; wir sprechen, ob sach Wäre, daß kein „überfluß nit geweßen, oder in ander Wege in den „Bach käme, zu welchen Zeiten sich das Beshehe, „denn so mag mann wohl wäßeren, doch den ge„schirren im Sulgenbach vnschädlich; Ob aber Je„mand zu denen Zeiten wäßert, daß den Wasserknecht „bedaucht, daß sollich wäßeren den geschirren im „Sulgenbach schädlich wäre, die vnd den mag er „denn darumb Pfänden alß vorstaht. Wäre aber „daß die teütschen Herren oder Ihr Dienstknecht oder „dienstlich Personen ander Wäßere, als vorstaht, „Bußwürdig vnd Pfandbahr funden wurden, so soll „der Waßerknecht zu dem Commenthur oder seinem „Statthalter gahn, vnd Ihn denn die obgemelte „Buße heißen geben vnd vßrichten, thut Er (der „Commenthur) denn das, Wohl und gutt, geschicht „aber das nit, so soll der Waßerknecht, denn vmb „die 9 ßll. dieselben teütschen Herren vßert ihrem „Hauß vnd Hooff an ihrem ligenden vnd fahrenden „gut mögen Pfänden, und dieselben Pfand zu stund „vmb die Buß verkauffen und vertreiben.“ —

Daß jedoch diese Verordnungen wenig, oder nicht die gebührende Nachachtung gefunden hatten, und sich wieder Anstöße erhoben, beweisen ein fernerer Spruchbrief vom 20. Mai 1447, ein Vidimusbrief v. J. 1492 mit dem Insiegel Adrian's von Bubenbergs, Ritter und Herr zu Spiez; — eine Bestätigung des ersten Spruchbriefes 1447, v. J. 1527, eine Erläuterung desselben v. J. 1534, ein Vidimus desjenigen v. J. 1492, v. J. 1541 und ein im J. 1554 ausgestellter Vidimus desjenigen v. J. 1541.

Infolge Schiedsspruch Hans Jakob Dellsperger's Großweibel, Statthalter am Gericht Johann Jacob's von Wattenwyl, Schultheißen der Statt Bern, von Sambstag den 7. Tag December 1554, zwischen Peter von Graffenried, Burger und geseßen zu Bern, alt Landvogt zu Yferten, als Kläger, und Hans Wyß, Schaffner auf der Stifft zu Bern, Innamen Mng. Hrn. Schultheißen und des Raths zu Bern, ferner Ludwig Wyß, Balthasar Nußplinger, beide Müller, und allen andern Müllern und Personen des Niedern und Obern Sulgenbachs, die Geschirre und Wasserräder zu ihren Handtwerken darin haben, als Antworter, wurde, nachdem:

I. Der genannte Herr Cleger

a. „ein Vidimus [102]) zu verlesen dargleit darinnen „Vnder allen anderen ein Artikel wisst, daß die „Lüth, so im Sulgenbach gschirre hand, den Wyer „zu Hollenden in Ehren haben, Vnd den allwegen „zu nacht in beschließen, Vnd an dem morgen vß „lassen söllen, als denn das von alter harkhommen „vnd sidtlich gewäsen ist."

b. „Vff Sömmlichs hat er an zöügt, wie söllichs be„schließen vnd vffthun durch die Müller vnd ander, „so geschirre im Sulgenbach hand, nit mer gescheche, „vnd vmb so vil sinem brieff vnd Sigel nit nach„gangen Vnd statt Tha werde, harumb getruwe „er, D'wyl sin Brieff vnd Sigel zugebint daß Sy „den Wyer zu Hollingen in Ehren halten, am „Abend beschließen, Vnd am morgen Vffthun söl-

1:0) Vidimus de 1541 und 12. September 1554.

„lint, daß Sy (die Antwurter) noch hütt by Tag „demselben nachläbint, Vnd diewyl der Stempffel „oder das Schloß, darus dann die Müller das „Waßer nämint, zerbrochen, Sy mit Jhm gewisen „werdint, Söllichs widerumb zemachen. Dann zu „besorgen, wenn gfrüre oder drochne Jar käment „vnd Söllichs Schloß Vngemacht bliebe, daß sin „Gschirr, auch Jhr aller gschirre im Obern Vnd „Nidern Sulgenbach waßsers halb, stillstan mußent, „das aber Jhnen allen ein merklicher Schad were."

II. Herwider aber die obgenannten Antwurter dargwändt:

„Es Sye war, daß das Schloß, darmit sy beschließen „vnd vffthun söllint, zerbrochen sye, daß Jhnen deß„halb Söllichs nit mer müglich ze thun, so aber „er, (der Herr Cleger) daß Schloß widerumb mache, „so syent Sy erbüttig widerumb ze beschließen Vnd „vff ze thund, wie Vornacher, Vermeinint nit, daß „sy gefählt oder wider den Junhalt der brieffen „vnd Siglen than habint oder noch thüyent, mit „Darwendung deß Jnen Jn Vierzig oder Fünffzig „Jaren, Ja by Manns dencken, Vnd noch länger, „nie sye Angemutet worden, Schloß oder anders „in Waßer ze buwen, Sunders die von Diesspach, „Hetzel Vnd ander, derer Hollingen Vnd der Wyer „gsin, habindt Söllichs Schloß vnd andre Werck „im Waßer gemacht, vnd wo er Söllichs nit gläuben „wöllint, Sis er zöugen; Ja Er (Herr Cleger) hab „Selbs ouch etwas dran buwen, harumb sy ge„truwint, Dwyl der brieff zugebe, daß sy söllint „beschließen und vffthun, wie von alter har, by „wölchem Sy begärint ze blyben, so sölle Er nun

„Schuldig vnd Verbunden sin, wie sein Vorfahren „than, Söllich Schloß ouch wiederumb ze buwen, „ane Iren kosten vnd entgeltnus, Vff daß Sy, wie „von alterhar, bschließen vnd vffthun khönnint;" — entgegen dem aber

III. Der mehrberührt Herr Cleger darthun ließ:

„Als Sy sich getröstind, daß Ihnen am Schlosse „oder Stempffle ze buwen, in die vierzig oder „fünffzig Jaren, nie angemuhtet, das lasse er nach, „dann es sie in der Zyt nüt dörffen, bis Jetzt, Vnd „obschon sine Verfahren, als sy sprächint etwas ge„macht Vnd er selbs am Rechen ouch er beßert, „das habint Sy nit thun müßen, Sunders syn Je „besten (?) beschechen, Vermeine nit, daß Sis darumb „für eine Rechtsame han, Vnd Landsgwerden Brieff „Vnd Sigel brächen Vnd töden söllint, sye aber „zu Vsmydung größeres Schadens Vrbüttig, Die„wyl er auch ein Müli im Sulgenbach habe, mit „Ihnen in glychen Kosten das zerbrochne Schloß „widumb ze machen, Sy zegint oder gebint Ihnen „dann einen an d'Hand, der Söllichs machen sölle, „so sye er wohl z'frieden, oder aber lassint Ihn „über das Schloß Herr vnd Meister sin, daß er „Söllichs beschließen vnd vffthun, Vnd nach sinem „willen vnd gfallen darmit handelen, schalten, vnd „walten möge alsdann so wölle er daßelbig Schloß „allein in seinen Köften machen vnd erhalten." —

IV. Zuletzt die Vilberürten Antwurter gesprochen:

„daß Sy ihm Söllich Schloß übergeben söllint, das „khönnint vnd mögint sy nit thun, dann sy deßel„bigen khein gewalt heigint, Vermeinint aber, wie

„vor, dwyl Sy by Vier oder fünff Landsgwerden,
„vnd noch lenger, vmb Sölliche Ding nie syent er=
„sucht worden, ouch der Buchstab im gemelten Ver=
„läßnen brieff nit Zugebe, daß sy im Waßer
„buwen sollint, Sunds allein melde, beschließen vnd
„vffthun wie von alterhar, so sölle es nun darby
„blyben, Vnd Sy nit, Sonders Er (Herr Cleger)
„schuldig vnd verbunden sein, wie sine Vorfahren
„Vornacher than hand das Schloß In sinen kosten
„widerumb ze machen; —

zu Recht erkennt und gesprochen:

„Dwyl das Verläsne Vidimus Vnder anderm wyse,
„daß die so gschirre hand im Sulgenbach, zu nacht
„In beschließen Vnd an dem morgen Vßlassen
„söllint, alsdann das Von alter harkhommen Vnd
„Sidtlich gewesen sye, ouch die Antwurt' sprechent,
„daß des Hrn. Clegers Vorfaren deren dann der
„Weyer zu Hollingen gsin, Vornacher das Schloß
„Vnd anders zu den gschirren im Sulgenbach dienst=
„lich in Ihren Kosten gemacht, daß nun Hr. Peter
„von Graffenried Sölliches Schloß oder Stempffel=
„in sinen Kosten ouch machen sölle, Vnd so es ge=
„macht, alldann die Antwurter den Weyer zu Hol=
„lingen, in Ehre ze halten, mit beschließen Vnd vff=
„zethun, wie von alterhar, ouch g'horsam syent,
„Er (Herr Cleger) möge dann, nach der Statt
„Rechten erzöugen, daß die Müller oder ihre Vor=
„dren, so gschirre Im Sulgenbach hand, Söllichs
„Schloß Innerthalb fünffzig Jaren gemacht habint,
„daß er all dann sovil das Recht ertragen mag,
„geniesßen sölle[103])."

---

[103]) Stift=Dokumentenbuch im Staats=Archiv.

Ueber dieses Urtheil beschwerte sich aber Peter von Graffenriedt und appellirte an den Schultheiß und Rath der Stadt Bern, der hierauf Hans Wyß, Stifftschaffner, beauftragte: „daß er zu den Mülleren im Sulgenbach Inns Recht, wider Peter von Graffenried, „stehe, vnd Ihnen beholffen sein sölle" [104]).

Unterm 7. Januar 1555 erklärte jedoch sowohl Schultheiß und Rath [105]) in erster Instanz das ergangene Urtheil über den „Rechtshandel von wägen des Wygerschlosses zu Hollingen" — und in zweiter Instanz Schultheiß, Rath und Sechszig [106]), an den Peter von Graffenried ebenfalls vergeblich appellirte, unterm 7. Februar 1555, als gültig und erkannte in Bezug dieses Rechtshandels, es sey „wol gwurtheyllt vnd übell grappeliertt" [107]).

Einige Zeit darauf scheint wieder dieselbe Fahrlässigkeit in Betreff der Räumungs- und Unterhaltungspflicht des Weyers eingetreten zu sein, und entstanden von neuem Streitigkeiten.

Denn laut Spruchbrief Wilhelm's von Stein, Großweibel, Statthalter am Gericht Beat Ludwig's von Müllinen, Schultheißen der Stadt Bern, vom 26. May 1569, zwischen Hans zur Gilgien, dem Schlyffer, Chonradt Vor, dem Walker, Niklaus Surj, Jacob Zeys, Hans und Michell Wyß, Müller, Hanns Zerläder, dem Keßler, und Hanns Raam, dem Pulferstampfer,

---

[104]) Raths-Zedel.

[105]) Kleiner Rath.

[106]) Großer Rath.

[107]) Rathserkenntniß. Teutsches Spruchbuch.

alle Handtwerksleute im Sulgenbach, als Kläger eines-theils, und **Hans Rudolf Tilgier**, säßhaft zu Hollingen, alle Burger zu Bern, als Antworter andern-theils, wird zu Recht erkennt und gesprochen:

„Diewyl die Cleger sich offentlich vor Gericht gegen „dem Herren Antwurtern, vfrürig gemachet, das „gemür vß sinem Wyger zu Hollingen, so der Bach, „der von Künitz har, Inn selbigen Wyger flüßt, „darin gfürtt, helffen zu rumen vnd vßzetragen, „Sovern der genampt Herr Tilgier Inen Brieff „vnd Sigell gäbe, das er söllichs von Inen nitt „als für ein gerächtigkheyt haben wöllt, damitt „vnd hienach, wo sy nitt meer vorhanden, vnd „todes abgangen Jr nachkhommen, wenn khünfftiger „Zytt, der angezogen Wyger, glycher Gstalt mitt „Gmür verfürtt, vnnd zerumen nodtwendig, darzu, „als für ein altt harkhommen, vnd dessen schuld-„pflichtige, gehalten vnd gewengt wurdent:

„So söllind sy nun Irem erpietten statt thun vnnd „nachkhommen, vnd Imme Herren Tilgieren, den „Wyger, nach vermög eines durch Inne, wider sy „Clegere vßgebrachten Rhatzedels, helffen rumen, „oder wo semlichs schon nach Inhallt des angeregten „Rhatzedels, beschähen, Sy fürthin von Imme ledig „sin vnd blyben. Es sye denn sach, das gemellter „Herr Tilgier, Brieff vnnd Sigell darleggen vnnd „zeygen khönndt, das vorbemellte Handtwerrkslüth „Im Sulgenbach, sölliches als obstadt, ze thund „pflichtig vnd verbunden syend, deß er alldann „billichen geniessen vnnd darby blyben, wo er aber „dasselbig nitt erwysen khan noch mag, der Hanndell „by vorerlutertten wortten bestan söllen.“

Die Nachachtung dieses Spruches befolgte jedoch der damalige Schloßbesitzer Hans Rudolf Tilgier nicht, sondern scheint vielmehr, mit demselben unzufrieden, mit den Handwerksleuten im Sulgenbach zu unterhandeln gesucht und verlangt zu haben, den von Köniz herkommenden, in den Weyer fließenden Bach, der eben den Weyer und Abzugskanal mit Gestein und Schlamm anfüllte, — um der Pflicht der Unterhaltung und Räumung des Weyers und Kanals enthoben zu sein, zu verlegen. Dieses mochte jedoch den Handwerksleuten im Sulgenbach nicht anständig sein, weßhalb sie denn schon Tags darauf nach obigem Spruch, Freitags den 27. Mai 1569, mit Tilgiern wieder vor Gericht kamen, woselbst dann durch Spruchbrief Wilhelm's von Stein, Großweibel, in dieser Angelegenheit zwischen den Parteien zu Recht erkannt und gesprochen wurde:

„Diewyl der Bach so von Küniz harkhumpt, Inn
„den Wyger zu Hollingen ob den Einhundert vnnd
„zwenzig Jaren lang, gelüffen vnd gflossen, also
„das söllichs niemandts widerredt, —

„So sölle nun derselbig Bach noch fürohin stäts,
„wie von allterhar, Inn söllichen Wyger fliessen,
„vnd gereyßet werden. Es seye denn sach, das der
„Herr Eleger mitt Lütten oder Brieffen gnugsamlich,
„wie Rächt ist, erzeygen und bewysen khönne, das
„söllicher spänniger bach, ein anderen furtt, dann
„Inn den Wyger glüffen vnnd greyßet worden sye,
„deß er alsdann billichen sovil Recht erwägen mag
„geniessen sölle."

Dieser Sprüche und Verordnungen über die Pflicht der Instandhaltung und Räumung des Holligen-Weyers

und des in denselben hinein und wieder hinausfließenden Baches ungeachtet, trat immer wieder die gleiche Fahrläßigkeit in Beobachtung der erlassenen Schiedssprüche, Vorschriften und Rathserkenntnisse, sowohl von den Seiten der jeweiligen Schloßbesitzer, als Eigner des Weyers, als der Handwerksleute im Sulgenbach, ein, — da sich immer aufs neue Anstände betreffend die Unterhaltungspflicht des Weyers oder Baches erhoben, die durch Irrthum und Mißverstand oft wegen unrichtiger Interpretation eines Wortlauts der ergangenen Sprüche verursacht wurden, was dann zu Streitigkeiten führte; denn die Wasserwerkbesitzer im Sulgenbach hielten dafür, es sei der jeweilige Schloßbesitzer, als Besitzer des „Wyers zu Hollingen" schuldig, denselben „ze Rhumen und in Eeren zu halten," und nicht sie. Die Schloßbesitzer aber ihrerseits behaupteten ebenfalls wiederum, sie seien nicht schuldig: „sölliches allein zu erstatten vnd ze verlegen," sondern die Müller seien verpflichtet ihnen dazu hülfreiche Hand zu bieten, da das Wasser das aus dem Weyer fließe, nicht ihnen wohl aber den Müllern von Nutzen sei.

Daher kam es denn auch, daß dieser wiederkehrenden Streitigkeiten halb, oft längere Zeit die regelmäßige Unterhaltung und Säuberung des Weyers, des darein fließenden, von Könitz herkommenden Baches und des Abzugkanales unterblieb, derselbe sich dermaßen mit Gestein und Schlamm anfüllte, daß die Wasserwerkbesitzer in der Ausübung ihrer Gewerbe wegen Mangel an Wasserzufluß behindert wurden, und sich wieder zu Klagen genöthigt sahen.

Zufolge Spruchbriefes vom 16. Herbstmonat 1587, beklagten sich Anton von Graffenried, des

Raths der Stadt Bern, „als von siner müli wegen „zu Hollingen,“ und die übrigen gemeinen Meister Müller-Handwerk's in den Drei Sulgenbachen, sowie diejenigen, die daselbst Geschirre und Wasserräder haben, gegen Pauli Weyer, Ammann zu Hollingen:

„Daß Inen an Wasser Ire Räder vnd gschirr „nach nothurfft ze gebruchen, ermangle, Vonn wegen „das der Wyer zu Hollingen nit nach Gepür ge„phumpt vnnd suber gehalten werde, daher der Bach, „so daruß fliesße, vnd Inen dienen sölle, nit so „wasserrych sin möge, alls aber Inen von nöthen „sye, Vnd deßhalb vermeint, es söllte gemeltter „Ammann, alls jetziger besitzer deß Huses, Gütteren, „Vnd berüts wyers zu Hollingen, denselben Rhumen „und Ine verleggen, nach luth und vermog Irer, „byhanden habender, wider vnd gegem wyland „Herrn Petern vonn Graffenried, domaligen be„sitzeren gemeltter Güttere, Vnd wyers, erlangter „vnnd erhalttener Rechtsverttigungen, brieffen, vnd „vrkhunden [108]) da hinter wysind vnnd zu gebäudt, „das die besitzer mehrgesagts wyers, denselben „ohne der mülleren costen Rhumen vnnd erhalten „söllind.“ —

Dagegen aber Ammann Wyer vermeinte:

„Er söllte nit schuldig sin, sölliches allein zu er„statten, Vnd ze verlegen, sonders sy die müller „Imme helffen Vnnd das Ir ouch thun, diewyl das „wasßer zu Irem bruch vnnd nutz khäme, vnd er „desselben khein sondern geniessen hätte, zu dem das

---

108) Urkunde de 1554 und 1555.

„sölliches ouch in dem alten Spruchbrieff so er by
„handen, vnder anderem heiter vermeldet vnd vff=
„thruckt werde, das sy den offternempeten wyer
„söllind helffen Rhumen, derwegen er verhoffe,
„by demselbenn zu belyben Vnnd gehandthapt ze
„werdenn 2c.; —

Es wurde nun nach stattgefundenem Augenschein über den Weyer und die Oertlichkeit durch schiedsrichterliches Urtheil des Schultheißen Beat Ludwig's von Mülinen, als Obmann und der Vermittler Ulrich Megger, Teutsch=Seckelmeister, Anton Gasser, Berchtold Vogt, Hans Rudolf Saxer, Bauherr, Johann von Büren und Michael Zender, des ältern, alle des Rathes der Stadt Bern, als Ausgeschossene desselben, in Anbetracht:

1) „Ob glych woll Inn demjhenigen, alten Spruchbrieff,
„so der Ammann Ingelegt, Inn einem artikel ver=
„meldet, vnd erlütheret stat das die gesagten müller
„den offt angeregtten wyer söllind hellffen Ine erren
„han; —

2) „Siderhar aber, mit Vrtheill vnnd Recht erkhent,
„das die Besitzer deß Huses, Gütteren, Vnd Wyers
„zu Hollingen sölliches allein thun, Vnd er stattenn
„söllind, es auch vollgendts also darby beliben,
„ohne das durch Jemandts Vnterstandenn worden,
„gemelltte Vrtheyllen ze widerfechten, vnd abzusetzen,
„vnd schon die gesagten wyer nnd gutter Inn die
„dritte Hand su woher (?) khommen vnd sy an
„Inne Amman Wyern, gevallen; —

zu Recht gesprochen und erkannt:

I) „daß es nochmalen gentzlich by denselben erlangten

„vrkhunden, vrtheillen, vnd Rechtenn, belybenn, ouch „der gedacht Amman Wyer Vnd sine nachkhommende „besitzer bemeltter Gütteren, vnd wyers, denselbigen „fürhin ohne einichen wytheren Inthrag, so offt es „von nöthen sin wirt, nach genugsamer nothurfft, „ohne der mehrgesagten mülleren, noch der Jren „costen vnnd zuthun Rhumen vnd In erren er„halten sölle, wie sich dann söllichs gepürt, Vnd „von altter harkhommen ist."

II) „Diewyl aber die müller selbs ouch sümig gewesen, „das sy Jne so langer Zyt nitt angehalten, vnnd „Jnmasßen zur sach gethan, das der Wyer, nach „vermog offt angezogener Jrer erlangtter Rechten, „gephumpt würde, vnd allso zum Theill Vrsach „geben hand, das derselb Jnn ein sölliche Ver„wüstung gekhommen, vnd desßhalb mit desto „grösserem costen gephumpt werden muß, wellichs „aber, so man es by zytten abgethriben vnd für„genommen vill Ringer abgeschafft hätte mögen „werden; —

„So söllind sy nun (doch allein für dissmal Vnd „nit das sölliches zu einer gerechtigkeit oder nach„volg gethan noch geachtet werden sölle) söllichen „mergesagten wyer vffs fürderlichst moglich, helffen „Rhumen, Vnd wider vmb einmal Jne ver vnnd „Esse leggen, ouch das brüggli über den bach [109]), „zunechst da der wyer vfflouft, vnd zu derselben „straft dienstlich machen lassen, damit die wägsamme

---

109) Beim Eingang in das Federn= oder Schlangengäßchen führt noch jetzt unterhalb dem bei'r Schloßallee stehenden kleinen Häuschen ein Uebergang über den sog. Röthenbach.

„geübt, Vnd gebrucht werden möge, Inn wellichen „allen dann der gesagte Amman den halben Theyll, „Vnd die ernempeten Herre vonn Graffenried, ouch „müller, vnnd alle die so denselben mülibach zu „Iren gschirren bruchend, gemeinlich den übrigen „halben Theyll costens thragen vnd darthund sollend, „so vill es sich dann zu eines Jedeßen antheill „gezüchen mag. Vnd

III) „Damit sy aber sölliches desto khomlicher vnd licht„licher thragen vnd verbringenn mögind, wellend „Hochgemeltt min gnd. Herrenn Vnd oberenn das „schloss dess wyers für dissmal Inn Ir Gnaden „costen laßen machen, doch das der offtgesagt Am„man vnnd sine nachkhommen sölliches volgendts ouch „erhalten Vnd so offt es fürhin zu fhal khompt „Inn Irer selbs eigenn Verköstigung machen vnd „erbessern lassind." —

Infolge Spruchbrief's Albrecht Manuel's, Schultheiß, als Obmann, Wolffgang Michel, Venner, Daniel Lerber, Bauherr, Hans Rudolf Horn, alle vier des kleinen Rathes, Jacob Gruser, Untervogt zu Arberg, und Jacob Gürtler, beide des großen Raths der Stadt Bern, als Vermittler, vom Jahre 1621, zwischen Anton von Graffenried, Deutsch-Seckelmeister und des kleinen Raths, Junker Jacob Tscharner, Jacob Wyß, Spitalmeister des großen Spitals, und Meister Hans Helg, Müller, alle Burger, und den gemeinen Meistern Müller-Handtwerks, 2c. einestheils, und Paully Wyer, gewesener Ammann zu Bümpliz und geseßen zu Holligen, anderntheils, klagten die Ersteren:

„das Inenn ann Waßer, Irr Reder vnnd g'schirr
„nach Notturfft ze nutzen vnnd ze bruchenn ermange,
„von wägen

1) „das der Wyer zu Holligenn, als ein Sammler
„derselbenn g'schirren nitt nach gepür grumpt vnnd
„Suber gehalttenn werde; Dannenhar,

2) „dann der Bach, so daruss fließe, vnnd zu Irem
„Nutz, vnnd gebruch dienenn sölle, nitt so Waßer-
„rych sinn möge, als aber Inenn vonn Nöttenn sye;

und stellten das Begehren:

„ermeltter Amann als Jetziger Besitzer der Gütter
„vnnd wyer zu Holligenn sölle denselbenn Inn sinem
„eignenn costenn ze rumenn, vnnd Inn erenn zu
„leggenn gehalttenn werdenn, — alles besag, vnnd
„Inhaltt Irer darumb erlangtenn gwarsamen brief
„fenn vnnd Siglenn.

Nach langen und weitläuffigen Discussionen der Parteyen rieth der Obmann und die erwähnten Vermittler zu einem freundlichen Verglich und nachdem ein Augenschein über den Weyer und seine Umgebung eingenommen, und beider Parteien Titel und Briefe erwogen worden, ging der Ausspruch des Schiedsrichter dahin:

1) „diewyll nitt Zwiffell sonder gnugsam Offenbar:

a. „das der altte im 1447 Jars gemachtenn Spruch
„wellichenn der Ammann Wyer sich zu behälffen
„getröst Im dem Anno 1587 Jars angenommnenn
„Spruch Ingleitt vnnd dargepottenn wordenn sye,
„Inn wellichem glichwoll vermeldett vnnd erlütteret
„stadt, das die gesagtenn Müller und Consorttenn
„den offtangeregtenn Wyer söllent helffen Inn
„erenn Hann,

b. „Siderhar aber mit Urtheill und Recht erkhendt,
„das die besitzer des Hußes, gütter vnnd Wyers
„zu Holligenn sölichs alleinn thun, vnd erstattenn
„söllentt, –

c. „es auch volgendts also darby belibenn; ane das
„durch Jemandts vnderstandenn wordenn, gemeltte
„vrteillenn zu widerfechtenn vnnd abzusetzenn, vnnd
„denn die gesagtenn Wyer vnnd Gütter Inn dritte
„Handt khommen, vnd bis ann Inne Ammann
„Wyerenn gefallenn, —

d. „ouch sitthar obgemelttenn Spruch so Anno 1587
„Jars zwüschenn Inen partyenn beschächenn vnnd
„ergangenn mit Handt unnd Mundt selbs ange-
„nommenn, vnnd ze halten versprochen, —

1) „Daß es nochmallenn gentzlichenn by denselbenn
„erlangtenn Vrkhundenn, Vrteillenn, Rechtenn, vnnd
„sonderlichenn by dem vorgemelttenn im 1587 Jars
„gemachtenn Spruch blibenn,

2) „ouch der gedacht Amann Wyer, vnnd sine Nach-
„khommenn, besitzern bemellter gütterenn vnnd
„wyers, denselben fürthinn ane einichenn witterenn
„Intrag, so oft es vonn Nöttenn sein wirth, nach
„gnugsamer Notturfft, ane der Merr vnnd woller-
„melltter Herren, Item der Müllerenn, Con-
„sorttenn, noch der Irigenn costenn, vnnd zu thun,
„Rumen, Vnd In erenn erhalttenn sölle, wie sich
„dann söllichs gepürt,

3) „alleine söllentt sy (die Müller und Consorten)
„schuldig sinn, denn Wyer znacht In beschließenn,
„vnnd ann dem Morgen vß zu laßenn, als dann
„das vonn altter harrkhommen ist. —

II) „Diewill wir vf dem Augenschin befundenn, das
„am port bim brüggli die obere schwelli vonn
„nöttenn, anderfartt zu verbeßerenn,

1) „söllent die besitzere der gschirrenn im Sulgenbach
„noch vff derselbenn alttenn, ein Schu Hoch für
„dis vnnd allemall Jnn Jren eignenn costenn
„buwen vnnd machenn zu lasenn, —

2) „sonst aber harnach sölle der Amann Wyer sinn
„Nachkhommenn, vnnd besitzere des Wyers Jnne
„irren costen erhaltenn.

III) „Diewyll beidt parttyenn nun mer vonn disem
„Langwirigenn gspann, vill costenn vstan, vnnd
„Lidenn müsenn, —
„das beidt partyenn, vonn fridt vnnd Ruwenn
„wägenn, Jeder denn sinen ann im selbs habenn,
„vnnd kheiner der anderenn darann ettwas zestür
„gäbenn nitt schuldig sinn. —

IV) Schließlich auf den Fall hin, daß diese Entscheide
dem Ammann Wyer nicht angenehm wären:

„Es sölle der Ammann Wyer Jnenn denn vor vnnd
„wolermelttenn Herrenn vnnd besitzeren der gschirrenn
„Jm Sulgenbach zu Jrer allersitts beßerenn Nutz
„vnnd Nachrichtung, —

„Den Wyer zu Holligenn, — Nachdem derselbig:

1) „bim Oberenn portt als die Schwelli, noch by einem
„Wärchschu Hoch g'macht, vnnd der ganze Wyer
„vffgeschweltt, —

2) „ouch demnach vmb denselbenn vmb vnnd vmb by
„Einem Klaffter witt vsgemarchet sein wirth, —
„mit sampt denn zwöyen Wyerenn die er Jm forst
„besitzt vnnd Jnhatt für ir und Jrer Nachkhommen

„eigenn Gutt zu besitzenn vnnd Inzehabenn Uber-
„gäbenn,
mit dem Verstande:

„das vor vnnd wolermellte Herrenn vnnd Besitzere
„der g'schirren im Sulgenbach, Ime Ammann Wyer,
„vnnd sinen erbenn zu gäbenn vnnd vßzerichtenn
„schuldig vnnd verbundenn sin söllentt, Nämlichen:
„Vier thusentt Pfundt pfenning gutter löffiger
„Berner-Müntz vnd Wärung."

Diese letzte Erkanntniß, den Weyer von Holligen, den Mühlen- und Radwerk-Besitzern im Sulgenbach käuflich zu überlassen, schien sowohl dem Ammann Pauli Weyer, als auch den Müllern und Radwerk-Besitzern am willkommensten zu sein, und beide Theile erklärten und beglobten sogleich die Annahme desselben vor den anwesenden Schiedsrichtern.

Der Verkauf des Holligen-Weyers und mithin dessen Uebergang in das Eigenthum der Mühlen- und Radwerk-Besitzer im Sulgenbach, ging auch wirklich von statten.

Hiedurch war jedoch keineswegs diesem „langwirigenn gspann" ein Ende gelegt, sondern es gab der Weyer noch oft zu mancherlei Zwistigkeiten und Mißverstand, dieser oder jener Art Anlaß; — so erwähnen wir nur beispielsweise daß zwei Mühlen- oder Radwerk-Besitzer im Sulgenbach, die streitig waren, wie die Ausfüllung des Weyers bewerkstelligt werden könne, vor Gericht kamen um über die Art und Weise sich zu verständigen. Der eine machte den Vorschlag, in den Weyer Bretter zu legen und dann Steine darauf zu werfen, worauf der andere, dem dieser Vorschlag lächerlich und dumm vorkommen mochte, jenen „fulen

und blauen Schwab" schalt, und erklärte „er wölle nit mit einem fulen und dummen Schwab hushan." Der erstere beschwerte sich über die erlittene Beschimpfung, dieß hatte zur Folge, daß Letzterer um einige Pfund Geldes gestraft wurde, und beide unverrichteter Dinge von dannen zogen.

Solche und ähnliche Mißverstände dauerten fort, bis endlich der Weyer zu Holligen, — der inzwischen aus dem Eigenthum der Sulgenbach-Genossenschaft wieder in Privatbesitz gelangt war und wieder eine Zugehörde zum Holligen-Schloß bildete, um den vielen Streitigkeiten, die derselbe seit Jahrhunderten verursacht hatte, für immer auszubeugen, — durch den damaligen Besitzer des Schlosses, Venner J. R. Bucher, trocken gelegt wurde, — nachdem deßhalb i. J. 1676 bei Anlaß des Verkaufes der Holligen-Mühle von Seiten Johann Antoni Tribolet, Namens seiner Frau Matronin, als Verkäufer, an Gabriel Wyß, Obristen, Beat Ludwig Berset, beide des täglichen Raths und Jacob Wyß, Vogt zu Erlach, für sich und die übrigen Besitzer der Mühlen im Sulgenbach, als Käufer, unterm 20. Brachmonat desselben Jahres ein Vergleich zwischen den Letztern und dem Schloßbesitzer Johann Rudolf Bucher, Landvogt zu Frienisberg, zu Stande gekommen war, zufolge dem

I) Johann Rudolf Bucher an die Kaufsumme für die Mühle von 14,000 Pfund, dem Verkäufer ein Trinkgeld von 200 Berner Cronen zu entrichten übernahm;

wogegen aber

II) ihm die Trockenlegung des Weyers gestattet wurde, unter folgenden Bedingungen:

1) „daß der Weyer zu Holligen in seinem völligen
„bezirk, wie er sich von Alters har erstreckt, durch
„die anstalt und Verlag wolermelten Hrn. Buchers
„sölle trocken gesetzt, —
2) „alle Quellen nachgraben, —
3) „das Wasser den Mühlenen im Sulggenbach un=
„gehindert durch ein ordenlichen Fuhrt und Ablauff,
„soweit sein Hrs. Buchers Erdrich sich erstreckt,
„zugeleitet werden. —
4) „soll einem Jewesenden Besitzer des Hauses Hol=
„ligen obliegen, solche Leitungen und gräben in
„seinem Costen zu erhalten,
jedoch mit dem Vorbehalte:
a. „daß die Fischetzen auch in diesem Bezirk, Ihme
„heim dienen, und
b. „die matten aller fernerer Beschwerd deß Weyers
„überhebt und entladen sein solle.
5) „Fahls aber solches seinen effect nit erreichen thete
„ist zu beyden theilen abgeredt und beschloßen
„worden:
a. „daß der Weyer und die Gräben in hievoriges
„altes Wesen widerumb solle gesetzt, und
b. „Ihme Hr. Bucher obiges Trinkgelt sampt er=
„littenen Kösten von den Herren Besitzeren der
„Mühlenen eingeseckelt werden."

Ueber diese Trockenlegung des Weyers erzählt eine alte Handschrift folgendes: [110])

„Wann man Vom bremmgarten gegen Mittag „reiset, über den Stadtbach, kommt man nach einem „scheibenschutz zu dem schon alten doch lustigen und

[110]) *Schellhammer*, topographia urbis et agri bernensis.

„wolgelegenen Schloß Hollingen, staht linkersits neben „einem alten Mosgrabe, alwo schon lange Zit vor „Altem ein großer und ziemblich tieffer Wyger sich „befunden und schon lang im Wesen gsin, mehr Von „ungezeifer, als fischen angefüllt, welcher etwan im „jahr 1679 (nach Anderen i. J. 1690) durch einen „Schlangenbanner auß dem Zürichbiet Von den schlan„gen, welche er allesambt in einem ring zu einem „gemachten feür beschworen, eröbet worden; als er „aber mit denselbe abfahren wollte (wie dieser Banner „selbst allhier auf dem Gerbernplätzli[111]) erzellet) und „vermeinte auch die letzte herbei gebracht zu haben, „kam noch eine an ihn, die ihn dunkte die größte zu „sein, von etlich ellen lang, die gab ihm mehr zu „schaffen, als der ganze Hauffen. Die eilte als armes „dick und etlich ellen lang auf ihn zu und wicklete sich „umb sinen lib, ihne zu erwürgen, — und hette er nit „mit Hilf anderer Lüten Von diesem Wurm gelößt „werden können, hett er ihme den Lohn geben[112]), „(so erzellte dieser Banner selbst). Und so ward er „und der Wyger von den schlangen ledig. Das übrige „unzyfer aber wurd hernach auf abgraben des Waßers „auch verbrennt, vnd der wyger außgetröcknet, selbiger „aber hatte eine Brunnquelle und sammlete sich alda „das Moswasser zusammen. Sit gemeldter Zit ist's

---

[111]) Dieses dürfte vielleicht der Platz vor der jetzigen sogenannten Gerbernlaube in Bern sein.

[112]) Große Schlangen und anderes Ungeziefer waren bei Sümpfen und Morästen nichts Seltenes und es wurde die Ausrottung von solchen damals von dem Aberglauben des Volkes sogenannten „Schlangenbannern" zugeschrieben.

„nun eine viertelstündige Moosmatten mit einem „bächli" u. s. f. [113])

[113]) Oder vielmehr zwei Bäche, der eine „der kalte" und der andere „der warme" Bach genannt.

Der kalte Bach entspringt in der Matte selbst, zieht sich unterhalb der Abdachung des Schloßterrains hin gegen das große Abzugsloch und fließt unterhalb des Schlosses unter der Straße durch in die Matte des Fabrikgutes hinüber, wo er sich in zwei Arme theilt, davon der eine direkt in den von Könitz kommenden, am Fuß des Tscharnerhubels sich hinziehenden sog. Sulgenbach fließt, der andere der Straße zum Fabrikgut entlang führt, woselbst er vereinigt mit dem sog. Röthenbach das Wasserrad treibt und sich dann in den Sulgenbach ergießt.

Der warme Bach, wegen seines warmen Mooswassers so genannt, entspringt in der obern grabenähnlichen Vertiefung von Weyermannshaus, die früher ein großer Weyer oder Morast war. Von Weyermannshaus weg geht er dort unter der Freiburg-Straße durch und fließt den Weidenbäumen entlang durch die Schloßmatte, unter dem Federngäßchen hindurch, von da in einen Sammler, von dem er in Teicheln unter dem Röthenbach bis zur Fabrike geleitet wird, wo er beim Philosophenweg wieder zum Vorschein kommt und von da in das Königsbrunnen-Pumpwerk fließt.

II. Geschichte des Schlosses.

Von den Schicksalen des Schlosses Holligen ist aus den ältesten Zeiten her wenig und dieses wenige noch sehr mangelhaft auf uns gekommen.

Der erste Ursprung des Schlosses liegt in der tiefen Finsterniß einer grauen Vorzeit und wird schwerlich durch die Geschichte zu bestimmen sein.

Die ältesten bekannten handschriftlichen Nachrichten über das Schloß gehen nur bis in's vierzehnte Jahrhundert zurück und enthalten oft nur Citate oder erwähnen desselben vorübergehend.

Das Schloß ist ohne Zweifel älter, als die handschriftlichen Nachrichten von demselben; die ganze Bauart, besonders die wenige Rücksicht, die man auf Bequemlichkeit nahm, was insonderheit der untere Theil der, sichtlich aus schweren Fündlingen und mit eng eingekerbten Fenstern gebauten Mauern des Schloßgebäudes beweist, — deuten auf ein hohes Alter. Der Urbau der Burg gehört vielleicht schon den Römern an [1]).

Die erste Nachricht über das Schloß (urk. Huß, — Slos, Gut, und nach dem Weyer: Wygerschloß,

[1]) Siehe Seite 2 hievor und Anmerkung 3 und 4.

Weyerschloß, Schloß deß wyers, Wigerslos ze Hollanden, — Slos am Wyger (oder Wyer) ze Hollant &c. genannt) gibt ein Theilungsbrief vom Jahre 1333, zwischen Burkhart von Erlach, Namens seiner Gemahlin Adelheid von Krauchthal und den andern Geschwistern von Krauchthal, woraus hervorgeht, daß Berchtold Büwlin, mütterlicher Ahnvater der Adelheid von Krauchthal, Besitzer von „Huß, Hof„statt, Müli, Garten, Gesäße, wyger vnnd „Bomgarten ze Hollanden" war, und dieses noch im gleichen Jahre in seiner Verlassenschaft erblich den Geschwistern Anna und Peter von Krauchthal zufiel [2]). In der bereits Eingangs mitgetheilten Urkunde Peter's von Hollanden, vom Jahre 1362, werden **zwei Schlösser** zu Holligen aufgeführt, — und das eine: „das nüwe slos da die blöwe stund" das andere: „das slos, da man den bach ab „lies, da noch die alt swelle lit, vnd swir stant," bezeichnet. Betreffs der Frage nun, welches dieser beiden Schlösser sich auf das jetzige Schloß Holligen bezieht, verweisen wir auf unsere vorangebrachte daherige Untersuchung. (Siehe Seite 16 u. f.) Im Jahre 1427 kam das Schloß von den Erben Petermanns von Krauchthal an Ritter Nicolaus von Dießbach. Dieser nahm mehrere Neubauten vor, er ist derselbe, dem irrigerweise die Erbauung des Schlosses zugeschrieben wird. Vom ihm her rühren sehr wahrscheinlich die auf Buckelsteinen in der Schloßmauer eingegrabenen zwei alten von Dießbach-Wappen [3]). Von

2) Thorberg-Buch.

3) Album hist. herald. Alterthümer &c. I. Lief. Taf. II. Nr. 8 u. 9.

Nicolaus von Dießbach gelangte Holligen im Jahr 1453 in den Besitz seines Sohnes Ludwig von Dießbach, von es dem testamentlich an Niclaus von Dießbach[4]) fiel. Dieser vermachte es testamentlich im Jahr 1465 seinem Bruder's-Sohn, Wilhelm von Dießbach, in dessen Besitz es auch 1475 nach dem Tode des Nikolaus von Dießbach wirklich überging, nachdem es im Jahre 1470 Venner Niklaus von Graffenried käuflich erworben hatte. Wilhelm von Dießbach war der reichste Berner seiner Zeit. Er wurde oft zu diplomatischen Sendungen in's Ausland und in der Schweiz gebraucht. Er besaß neben unläugbaren Fehlern in hohem Maße gewinnende persönliche Eigenschaften, besonders die Tugend großartiger Wohlthätigkeit (jahrelang speiste er Hunderte von Hausarmen und dürftigen Schülern) und das Verdienst großartiger Unterstützung der Kunst. Einen bedeutenden Theil seines Vermögens hatte er an seinen Schlössern Holligen, Signau, Worb rc. verbaut. Anderes war durch Goldmacherei und in seinem kostbaren Haushalte zu Grunde gegangen[5]). Er trat das Schloß, das indessen wieder von Venner von Graffenried an ihn zurückgefallen, seinem Sohne Christoffel von Dießbach[6]) ab, dem nach Anderen der Bau des Schlosses zugeschrieben wird. Dieser ließ das Schloß verschönern; in der Meinung, seiner jungen Frau, einer gebornen du Réfuge, einer reichen Französin, einen standesgemäßen Sitz zu geben, führte er sie auf sein

---

[4]) Testamenten-Buch.

[5]) Tillier, Geschichte des Freistaates Bern. — Lauterburg, Taschenbuch.

[6]) Teutsches Spruchbuch.

neues verschönertes Besitzthum Holligen; — da verglich sie aber dasselbe nur mit dem Taubenschlage auf dem Gute ihres Vaters [7]. Nach dem im Jahre 1517 im achtzigsten Altersjahr erfolgten Tode, da er kein Vermögen, wohl aber 20,000 fl. Schulden hinterlassen hatte [8]), waren seine vier Söhne Christoffel, Hans, Ludwig und Wilhelm von Diesbach genöthigt, das Schloß wieder zu veräußern. Ludwig von Dießbach, Namens seiner Brüder, Hans, Christoffel und Wilhelm, verkaufte es daher im Jahre 1520 an Hans Isenschmid, Venner, für 6,800 Pfund [9]), von dem es bald darauf, im Jahr 1524, wieder in das Geschlecht von Dießbach und zwar an den jüngsten Sohn Hans, des obgenannten Wilhelm von Dießbach [10]), kam.

Im Jahre 1525 erbte der ältere Bruder, Wilhelm von Dießbach, diese Besitzung [11]). Nach seinem im Jahre 1531 erfolgten Tode wird in seinem Testament nichts von dieser Besitzung gesprochen, und es fiel dieselbe wieder an Hans Isenschmid, Venner, zurück [12]). Er verkaufte aber Holligen, da es dem Seckelmeister von Uri verpfändet gewesen, im Jahre 1532 einem Sohne Johann Rudolf Hetzel's von Lindenach, und nachdem es von diesem pfandweise der Zunft zu Schmieden in Bern anheimgefallen, verkauften es

---

7) Stettler, historische Topographie des alten Kantons Bern. — Jahn, Chronik, — Mündliche Tradition.

8) Tillier, Geschichte des Freistaates Bern.

9) Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

10) Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

11) Teutsches Spruchbuch.

12) Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

die Ausgeschossenen derselben als Vormünder von Hans Rudolf Hetzel's von Lindach sel. Kindern an Niklaus von Graffenried, Venner, und dessen Gemahlin Vereneta Matter[13]), Tochter des Schultheißen Heinrich Matter.

Sie besaßen auch Aigle. Auf diese beiden Schlösser zog sich Niklaus von Graffenried wechselsweise zurück von Staatsgeschäften. Am liebsten weilte er zu Holligen. Er begab sich dahin nach Aufgabe seiner Vennerstelle, angeklagt der Bestechung durch Aigremont, Castellan des jungen Grafen von Greyerz, Herrn zu Aubonne, da ihm nach erlittener Haft im Herbste des Jahres 1534 in seinem Greisenalter statt Verbannung nach seinem Schloß Holligen zu gehen und dort zu leben erlaubt ward[14]). Er besaß das Schloß bis zum Jahre 1541, wo er es seinem Sohn Peter von Graffenried, Landvogt zu Romainmotier, um 7000 Pfund, als Erbausweis abtrat[15]). Dieser aber veräußerte

---

[13]) Kaufbrief de 1532 im Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

[14]) Tillier, Geschichte des Freistaates Bern.

[15]) Kaufbrief de 1541 im Sulgenbach-Archiv.

Die damalige Ausdehnung, Begrenzung und Marchen des Schloßgutes werden angegeben, wie folgt:

„Stoßt vorzu an den küywäg so In Künitzberg gatt, bis hinuß zu der burgerenn Zil, an der Straß vß dem Sulgennbach vnnd da dannenn hinuff derselbenn Sulgenbachstraß nach vntz an Schallenbühl, vnnd von demselben oben harumb an das Bümplitzväld vnnd die fryburg Straß, — vnnd derselben fryburg Straß nach harin, vnnd an den Stattbach by dem brüglin vnd demselben bach nach harin biß an den wyertännsch." Zum Schloßgute gehörte ferner: „Ein Müli mit aller Jr Zugehörde, vnnder dem Wyer harab zwüschen dem Stattbach vnd gassers säligen Hammer glägenn, So denne ouch zwo Matten

es im Jahr 1552 an Hans Rudolf Tilgier, Vogt zu Sumiswald [16]). Peter von Graffenried wird jedoch noch 1554 und 1555, als Besitzer von Holligen erwähnt. Er starb 1577 und hinterließ eine Wittwe Elise Lehnherr und einen Sohn Anton, Landvogt zu Aarwangen, welche beide noch in diesem Jahr ebenfalls, als Besitzer (wahrscheinlich Pfandgläubiger) von Holligen genannt werden [17]). — Im Jahre 1578 verkaufte der Beistand der Wittwe Tilgier's, Holligen an Tilgiers Schwiegersohn, Pauli Weyer, Ammann zu Bümpliz [18]). Im Jahre 1631 wurde das Schloß von den Erben Pauli Weyers in dessen Geldstag an Abraham Wurstemberger [19]) verkauft. Von diesem ging es 1661 an seinen Tochtermann Johann Jakob Thormann, Vogt zu Brandis, über [20]). Im Jahre 1675 verkaufte

---

an Einanderen, dero die niedere zwüschenn dem Lölihölzli vnnd der Straß oder der Müli glägenn, die Mülimatten; vnd aber die Obere, die Spychermatten genampt sindt, Sampt dem Spycher darinnen, wölliche Spychermattenn stoßt einer syttenn durch vß an den Küywäg, vnd zu vorgedachtem Burgerzil, annderſyttenn vonn dem löli Hölzli, hinuff an Peter Ribenn acher, vnnd da dennen an klein vollis von Bimpliz matten für vff, biß an die vorgemeldt Sulgenbachstraß, — So denne die Sagen, mit allem gschirr vom wuerr von Hollingen dem bach nach glägen, So ich von nüwen vff Erbuwen hab, mit aller Zugehörd, — Vnnd dennoch zwänzig und zwo küy berg, Im kleinen Dorffe Mittennberg Im Nider-Sibenthal glägen und zuletst ouch Ein bannholz, genempt der Khinden Rütti ob niderwangen In der Kilchhöri Bümpliz glägen."

16) Urkunde im Sulgenbach-Archiv.

17) Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

18) Archiv der Genossenschaft des Sulgenbaches.

19) Teutsches Spruchbuch.

20) Landgerichten-Buch.

Johann Jakob Thormann „das Schloß und „die Burg mit ihren Rechten und Freiheiten „und Gerechtigkeiten rc." an Hans Rudolf Bucher, Venner [21]). Dieser Besitzer nahm mehrere Veränderungen und Neubauten vor. — Von ihm rührt u. A. ein ovales, länglichtes steinernes Relief, ob einer Thüre am Nebengebäude des Schlosses, auf der Gartenseite befindlich, — drei leere Wappenschilder, von einem Engelskopf mit Fittigen gehalten, mit der Jahreszahl 1681. Er ließ auch im Jahre 1679 (nach Andern 1690) den ganzen Weyer trocken legen. Im Jahre 1719 starb Venner J. R. Bucher und hinterließ Holligen seinem Sohne gleichen Namens [22]), dessen Erben das Schloßgut im Jahre 1742 an Daniel Fellenberg, Obervogt von Schenkenberg, verkauften. Im Jahre 1764 kaufte Daniel Fellenberg's Tochtermann, Gabriel Herport, den Antheil seines Schwagers Fellenberg, mit welchem er seit dem Tode des Daniel Fellenberg das Gut gemeinschaftlich besessen. Auch dieser Besitzer ließ wieder mehrere Aenderungen und Verschönerungen treffen. So wurde auch durch ihn das steinerne Relief über dem Hauptportal des Schloßgebäudes gebracht. Es stellt das Wappen der Herport vor. Gabriel Herport starb im Jahr 1780 und das Gut fiel 1784 seinem Tochtermanne, Rudolf von Mutach zu. Dessen Sohn, Karl Ludwig, verkaufte dieses schöne Besitzthum im Jahre 1809 der Familienkiste von Mutach, welche, d. h. der damalige einzige Nutznießer dieser Kiste, Rathsherr Friedrich von Mutach, allda 1816 ein Erbbegräbniß erbauen

[21]) Teutsches Spruchbuch.

[22]) *Gruner*, topographia histor. geogr. aucta et illustrata.

ließ. Auch die übrigen Bauten, die dem Schlosse sein jetziges Aussehen verliehen, wurden im gleichen Jahre vorgenommen. Seit 1833 hatte Ludwig von Mutach, des obigen Sohn, als einiger Nutznießer dieser Kiste, auch dieses Gut inne; nach dessen im Jahre 1852 erfolgten Tode besaßen es seine drei Söhne, von denen Herr Vincenz von Mutach nach Auflösung der Familienkiste einziger Besitzer des Schlosses ist.

III. Beschreibung des Schlosses.

Gewiß Jeder, der jemals die an reizenden Naturbildern so gesegneten Umgebungen Bern's durchstreift hat, erinnert sich jenes Schlosses, das etwa zehn Minuten westlich der Stadt, nahe an der Freiburg-Straße in einem stillen Wiesengrunde liegt. Zu einem bequemen, mit allen Vortheilen der Menschennähe versehenen und doch wieder recht einsamen Edelsitze konnte kaum eine günstigere Lage gefunden werden. Der dunkle Waldhintergrund, der sich in einem großen Halbkreise aufthut, scheint uns schon mit anmuthiger Abgeschiedenheit zu empfangen, während der geschäftige Lärm der Stadtstraßen den Ohren kaum verklungen ist.

Das Schloß Holligen besteht aus einem Haupt- und drei Nebengebäuden. Das Hauptgebäude bildet einen viereckigten, massiven Thurm von sehr dicken Mauern, mit vier Eckthürmchen und einem auf der Seite gegen den Garten angebauten Treppenthurm. — Eine Strebmauer führte früher, da wo jetzt Hühnerhof und Taubenhaus sich befinden, auf der Abdachung des Bodens zum Weyer hinab. Im 14ten bis 15ten Jahrhundert stand das Schloß durch eine Ringmauer den Grenzen des Weyers bis zum jetzigen Federngäßchen entlang, mit dem daselbst gestandenen Thurm, an dessen Stelle sich jetzt die beiden Wohngebäude erheben, — in Verbindung. Dicht an dem Schloßthurm erheben sich die Nebengebäude. Seine jetzige Gestalt gewann das

Schloß bei Anlaß der im Jahre 1816 vorgenommenen Neubauten.

Eine fernere recht anziehende Schilderung des Schlosses finden wir in der interessanten Novelle: „Die Waise von Holligen,“ von J. Frei, die ein getreues Bild jener privatlichen und politischen Zustände zu Ende vorigen Jahrhunderts, im besondern der damaligen politischen Episoden liefert und die Sage des geheimnißvollen Läutens im Schlosse berührt.

Wir geben hier auszugsweise aus der mit der Sage und Beschreibung des Schlosses Holligen beginnenden Erzählung einiges wieder, um in unserer Beschreibung desselben fortzufahren.

Im Sommer wird vom ganzen Bauwerke in einiger Entfernung nichts sichtbar als der Giebel des Thurmes, der aus einem kleinen Walde mächtiger Linden- und Kastanienkronen emportaucht. Geht man aber von der Straße seitwärts dem Bache entlang, so nimmt uns bald eine lange Allee auf, an deren Ende uns ein stattliches Portal entgegen schimmert. Manche Stämme dieser schattigen Einfahrt erzählen durch ihr verwittertes Aussehen, wie sie vielleicht schon seit Jahrhunderten hier Wache gehalten. In dem Hofthore selbst, aus schwerem Eisenwerk gebildet und oben mit einem massiven Steinportale überwölbt, öffnet sich ein kleines Gitterpförtchen, das in den gepflasterten Hofraum treten läßt. Links ab, entlang der ziemlich hohen Umfangsmauer dehnt sich ein dichtes Nadel- und Laubgebüsch, in das sich dunkelverschlungene Pfade verlieren; zur Rechten erheben sich einige Wirthschaftsgebäude, während mitten aus dem Raume der umfangreiche, viereckige Schloßthurm emporsteigt. Sein Aussehen beweist auf den ersten Blick,

daß sich an ihm die Bedürfnisse und Anforderungen verschiedener Zeitalter geltend gemacht haben. Der untere Theil der Mauern, sichtlich aus schweren Fündlingen und mit eng eingekerbten Fenstern gebaut, erinnert an jene dunkeln Tage, wo bei dem Baue einer Wohnung mehr auf Stärke und Sicherheit, als auf Anmuth und Bequemlichkeit Bedacht genommen werden mußte; die breiten hohen Fensterlichter des obern Stockwerkes dagegen beurkunden einen Ursprung, der dem häuslichen Leben freundlichere und mildere Gewohnheiten gestattet hatte. In Bezug auf die innern baulichen Einrichtungen ist nichts besonders Erhebliches zu erwähnen. Im Erdgeschoß befindet sich ein sogeheißenes Archivzimmer, und im zweiten (dem obersten) Stockwerk war ehemals der Rittersaal.

An Merkwürdigkeiten finden sich im Schlosse vor: ein sehenswerthes Glasgemälde, das den Zeitglockenthurm in Bern, ohne Dach, vorstellt. Ferner: zwei eichene Wandschränke mit Getäfelaufsätzen, mit sehr schönen Holzschnitzereien, vermuthlich aus dem 16ten Jahrhundert. Mitten im Aufsatze zum einten Wandschranke sind die Wappen der Geschlechter von Wattenwyl und de Chauvirez aus Burgund. In der Mitte des andern Schrankaufsatzes befinden sich nebeneinander in länglichten Vierecken mit Renaissance-Verzierungen umgeben, in einer Art Medaillons, die Brustbilder eines Ritters und einer Edelfrau aus dem 16ten Jahrhundert; das eine (männliche) stellt wahrscheinlich einen Ritter von Wattenwyl und das andere (weibliche) seine Gemahlin E. de Chauvirez vor [1]).

[1]) Auf dem Stammbaume der Familie von Wattenwyl sind zwei männliche Glieder aufgeführt, deren Gemahlinnen aus

Auch werden noch eine schwarze eiserne Rüstung, sowie mehrere werthvolle und sehenswerthe Holzschnitzereien, öffentliche Gebäude von Bern u. s. w. darstellend, und von ihrem Verfertiger, Herrn Oberst von Mutach sel. herrührend, im Schlosse aufbewahrt.

Die Aussicht vom Schlosse aus ist, da dasselbe in einer Niederung liegt, ziemlich beschränkt, und erstreckt sich nur auf die umliegende Gegend, den Gurten, Könitzberg und die Höhe der oberhalb des Schlosses links abgehenden Wabern-Belp-Straße und rechts auf die Höhe der Freiburger-Straße bis gegen Bümplitz und den Bremgartenwald. Aber eben dieser beschränkte Gesichtskreis, diese Verborgenheit in der Landschaft gibt sowohl dem Schloß, als auch der Gegend einen melancholisch sanften Charakter. Wer in stiller Abgeschiedenheit entfernt vom Getümmel der Städte, einsam und doch angenehm leben wollte, für den wäre Schloß Holligen ein trauliches, passendes Plätzchen.

---

dem Geschlecht der de Chauvirez waren. I. Reinhard von Wattwyl, Herr zu Burgistein, Schönegg, Colombier, Schultheiß von Thun 1530, ehelichte eine de Chauvirez und starb 1549. — II. Hans Jakob von Wattenwyl, Mitherr zu Burgistein, Schönegg, Colombier, Schultheiß der Stadt Bern 1533, heirathete 1520 ebenfalls eine (E.) de Chauvirez; er starb 1560.

Die Edeln von Wattenwyl führten in dieser Periode noch den silbernen geschlossenen Flügel, als Helmbild ihres Wappens und die de Chauvirez aus Burgund einen silbernen schrägrechten Balken oder Straße in Blau, zu beiden Seiten, unten und oberhalb der Straße drei goldene Blöckchen und eines über diesen zunächst dem Helme. Der Helm ist gekrönt und trägt einen Beutelstand mit Hörnern.

Sagen.

Im Schatten deines friedlich stillen Thurmes
Umweh'n mich dunkle Sagen alter Zeit!

Ich gebe, was ich hab', und hab' um nur zu geben,

Zu geben samml' ich ein, dies Sammeln ist mein Leben!

Fr. Rückert.

Sagen.

Wie überall sich im Munde des Volkes Sagen fortgepflanzt haben, so gehen auch von Holligen eine Menge gespenstischer Sagen, unter denen diejenige des Kutschenfahrens die bekannteste ist.

---

1. Gegen Mitternacht soll vom Schlosse her gegen das Gebäude der ehemaligen Kleinkinderschule eine Kutsche mit vier schwarzen Pferden bespannt und mit Blendlaternen versehen, gefahren kommen, und bei erwähntem Gebäude auf der Straße plötzlich verschwinden.

---

2. Auch oberhalb des Schlosses, vom Eingang in den Könitzbergwald her, soll in gewissen Nächten eine Kutsche mit Blendlaternen bis zum sogenannten „Fischermätteli" fahren. Man hört deutlich den Trab der Pferde, das geheimnißvolle dumpfe Rufen des gespenstischen Kutschers, der die Pferde anhalten will: „Oo! Oho! Oho! Ho!" Noch ein anhaltendes Geräusch und — Alles ist verschwunden.

---

3. Auf der Höhe der Freiburgerstraße, gegen Weyermannshaus hin, soll früherhin ebenfalls um Mitternacht eine Kutsche mit feurigen Rädern in strengster Carrière

gefahren gekommen sein. Pferde will man nicht gesehen, wohl aber ein furchtbar schreckliches Gerassel vernommen haben, und ein Schwirren und Kreischen der Räder, wie wenn die Straße auf's Neue mit Kies oder Grien überführt gewesen wäre. — Der Kutscher soll ein scheußliches Todtengerippe gewesen sein, und die Fahrenden theils keine Köpfe, theils Todtenköpfe gehabt haben. Seit gewisser Zeit soll nun dieses gespenstische Fahren aufgehört und die Geister möchten nun Ruhe gefunden haben.

---

4. Vom Bremgartenwald her über das Feld zwischen den Häusern an der Freiburgerstraße hindurch und von da das Federngäßchen in die eigentliche Niederung von Holligen hinab gegen das Schloß zu, fahre unter großem Rasseln ebenfalls eine Carosse.

---

5. Wenn es anderes Wetter werden will, so sieht man einen großen schwarzen Hund den Schloßweg hinab gelaufen kommen, der seinen Weg immer in schnurgerader Richtung nimmt und gewöhnlich mitten auf der Straße verschwindet.

---

6. Im Federn- oder ehemal. Schlangen-Gäßchen wird oft bei einbrechender Dunkelheit ebenfalls ein schwarzer Hund wahrgenommen, der über das Brücklein beim Stadtbach geht und dann sogleich auf dem Bachweglein verschwindet.

---

7. Oben in der Schloßmatte, wo der Weg rechts gegen die sogen. Reitschule führt, soll oft auch nächtlicher Geisterspuck stattfinden und sollen „Feuermannli" u. dgl. mehr daselbst gesehen worden sein.

---

8. Vom Schlosse her gegen die Schloßmatte, zu dem daselbst sich bildenden Kreuzweg sieht man oft bei einbrechender Dunkelheit mitten auf der Straße einen alten Herrn von langer Gestalt, in altmodischer Tracht kommen, den Hut tief in's Gesicht gedrückt und ausrufend: O weh! O! O! Beim Kreuzweg angelangt verschwindet er mit einem Seufzer.

---

9. An Freitagen in mitternächtlicher Stunde und oft schon gegen zehn Uhr steht unter der Kastanienbaumallee bei'r eisernen Schloßhofpforte ein schwarzer Ritter Wache, macht dann, dreimal laut seufzend, die Runde um das Schloß, stellt sich wieder beim Eingang auf, seufzt nochmals und verschwindet. Er soll zuweilen auch in der Allee gesehen werden.

---

10. Auf dem Brücklein über den Röthenbach unterhalb dem am Eingange der Schloßallee stehenden Häuschen, und auch besonders auf der, durch den Schloßweg und den Weg in's Federngäßlein gebildeten Kreuzstraße, erscheinen in heiligen Nächten tanzende Ziegenböcke u. dgl.

Auf diesen genannten Kreuzwegen allen haben Schatzgräber ihr Unwesen getrieben, indem sie verborgene und von höllischen Geistern bewachte Schätze zu erobern glaubten, — oder überhaupt den Teufel beschwören wollten.

---

11. So soll auch einmal auf genanntem Kreuzweg beim Brücklein über den Röthenbach in's Federngäßchen, von Schatzgräbern, in der Meinung einen großen Schatz zu heben, der der Sage nach dort vergraben sei, die Erde aufgegraben worden sein, nachdem sie vorerst einen Kreis um die fragliche Stelle gezogen und ihre Zauberformel darüber ausgesprochen hatten. Als sie endlich nach langem Graben ein Loch von Mannshöhe gegraben hatten, sollen sie auf einen im Verhältniß zu seiner Größe sehr schweren Stein gestoßen sein, den sie nun vermittelst hinabgelassener Schlingseile herausheben wollten. Der Stein wich anfänglich gar nicht, und als es in der Folge schien, ihre Mühe werde mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, und sie hofften, den Schatz (?) zu Tage fördern zu können, waren sie jedesmal wieder gezwungen, den Schatz wegen der außerordentlichen Schwere seines Gewichtes in's Loch hinunter gleiten zu lassen.

Endlich nach nochmals vereinigten Anstrengungen hatten sie ihren Schatz wieder mitten in der Höhe gehabt. — Bekanntlich darf jedoch bei solchen Anlässen zwischen den Betreffenden keine Silbe gewechselt werden, was die beiden bis jetzt streng beobachtet hatten. Der eine der Schatzgräber aber konnte seine Wuth über das Mißlingen, den Schatz endlich völlig zu heben, nicht

länger halten und brach in die von Flüchen begleiteten Worte aus: „das isch verflucht e schwäre Donner, aber er muß bim Tüfel use!“ Wie er dieses gesprochen, wäre der Teufel in Gestalt eines Ziegenbockes erschienen, in den Zauberkreis getreten, hätte mit einem Schlage Blendlaterne und Zauberspiegel zerschlagen, den einen Schatzgräber umgeworfen und den andern durch einen empfindlichen Stoß in den Rücken für Lebenszeit gezeichnet.

Am Morgen sei das Loch verschüttet gewesen.

Sagen von nächtlichen Geisterzügen, die sich zu gewissen Zeiten des Jahres in der Luft hören lassen, sind auch hier heimisch.

Das geheimnißvolle Läuten im Schloß Holligen.

— — — — — — — — —

Da plötzlich bebt ein Glockenklang
Vom stillen Thurm herab,
So schwermuthvoll, so todesbang,
Ein Weheruf am Grab,
Darein das Einz'ge wird gesenkt
Das dir von dieser weiten Welt
Des Himmels Huld geschenkt.

— — — — — — — — —

Die Glocke aber, die erklang,
Hat noch kein Aug' erschaut,
Und wer den dumpfen Hammer schwang,
Ist Keinem anvertraut,
Der noch mit Menschenzunge spricht,
Und der in sel'ger Lebenslust
Noch athmet Sonnenlicht.

Nach Mitte des 15ten Jahrhunderts finden wir Junker Christoffel von Dießbach, einen Sohn jenes damals so mächtigen und reichen Schultheißen Wilhelm von Dießbach, als Besitzer des Schlosses Holligen angeführt. Dieser Junker hatte am französischen Königshofe ein Fräulein aus vornehmem Geschlechte liebgewonnen, das er als eheliches Gemahl in die Heimath zu führen gedachte. Um seinem adeligen Lieb eine eigene standesgemäße Wohnung geben zu können, in der es Pracht und Glanz des elterlichen Schlosses eher vergessen möchte, wählte er sich hiezu sein ererbtes elterliches Gut Holligen und beschloß, sogleich dasselbe zu dem Zwecke von neuem zu erbauen, vergrößern und verschönern zu lassen.

Der Neubau des Schlosses wurde mit der Eile gefördert, die von einem jungen Herzen, das sich nach dem Besitze seiner Liebe sehnt, zu erwarten stand. In Jahresfrist waren die Wetterfahnen auf dem Thurme aufgesteckt; den geräumigen Hof umzogen hohe mit Schießscharten und Brustwehren wohlversehene Mauern und am Portale prangte das untadelige Wappen derer von Dießbach. Als aber die fremde Dame das neue Schloß betrat, warf sie den Kopf zurück und meinte höhnisch, das sehe ja gerade aus, wie die Taubenhäuser auf den Dächern ihrer Väterburg an der Loire. Nicht einmal eine Klingelschnur sei in dem Verschlage angebracht.

Dem Junker Christof, der seine wohlmeinende Liebe so übel verdankt sah, gingen diese kränkenden Worte tief zu Herzen; die vermißte Klingelschnur aber, wenn auch im Lande gänzlich unbekannt, da die Edelfrauen ihre Dienstboten etwa durch ein silbernes Pfeifchen her-

beizurufen pflegten, wurde alsbald nachgeholt, nur fast in trotzigem Uebermaße. In allen Gängen des Thurmes und in den Kammern der Dienstboten wurden eherne Glöcklein aufgehängt, die alle zusammen durch einen Zugdraht verbunden waren, der in einem schweren silbernen Handringe im Gemache der Edeldame auslief. Diese Einrichtung war jedoch keineswegs genügend, den anspruchsvollen Sinn der Herrin zufrieden zu stellen. Ihre müssigen Launen ersannen mit jedem Tage neue Unbill, die ihr alsgemach das Herz des Gatten entfremdeten und namentlich dem Gesinde zur schwersten Lebensplage wurden. Einmal in kalter Winternacht ertönten plötzlich alle Glöcklein mit so anhaltendem Geschelle, daß selbst die in den Hofgebäuden schlafenden Dienstleute aufgeschreckt wurden. Alles lief, ein Unglück befürchtend, in ängstlicher Eile nach dem Gemache der Edelfrau. Diese aber saß ruhig in ihrem Lehnstuhle und sagte den Hereinstürzenden spöttisch, sie selbst habe keine Lust zum Schlafen und wolle darum auch nicht leiden, daß Andere der Ruhe pflegen.

Diese arge Laune wäre mit andern ähnlichen dahingegangen, wenn sie nicht eine unvorhergesehene, traurige Folge gehabt hätte. Zur nämlichen Stunde aber war die junge Frau des Thorwärters eines Mägdleins genesen; der plötzlich entstandene Allarm ergriff die schwache Wöchnerin dergestalt, daß ihr der kalte Schreck nach dem Herzen fuhr und sie beim ersten Morgenscheine eine Leiche war. In seinem Schmerze verfluchte der Thorwächter, das wimmernde Kindlein auf dem Arme, die Edelfrau, daß sie so lange keine Ruhe finden möge und ihre Glöcklein läuten müsse, als eine Waise nach der Mutterbrust schreie. Der Schloßherr selbst ließ seine

Gemahlin über ihre herzlose That mit harten Worten an; diese jedoch war nicht gewillt, sich solches gefallen zu lassen und zog im Zorne von dannen nach ihrer Heimat zurück. Aber wenige Monden vergingen und es kam die Botschaft, daß sie eines jähen, gewaltsamen Todes gestorben sei.

So war das der Liebe zu Ehren erbaute Schloß früh mit Kummer und Leid erfüllt; aber als ob an der Trauer der Lebenden nicht genug gewesen wäre, schien auch noch, den kommenden Geschlechtern zur Mahnung, die Verwünschung des Thorwärters in Erfüllung gehen zu sollen. Kaum einige Wochen nach dem Eintreffen der Botschaft vom Tode der Edelfrau erklangen nächtlicher Weise sämmtliche Glöcklein des Thurmes gerade wie in jener Mitternacht, da des Thorwärters junges Weib zu unglückseliger Stunde ein Mägdlein geboren. Das Gesinde fuhr aus dem Schlafe und der treue Kurt, der in seines Herrn Nähe schlief, stürzte schreckenbleich in dessen Schlafgemach; der Junker aber richtete sich verwundert in seinem Bette auf und begehrte zu wissen, was die ungebetene Störung bedeuten solle. Von dem schrillen Glockengeläute hatte er keinen Laut gehört. Durch die übereinstimmenden Aussagen der herbeieilenden Dienerschaft jedoch von dem Vorfalle überzeugt, befahl er den Thurm mit Windlichtern und Fackeln zu durchsuchen, von der Eingangspforte bis unter den Giebel hinauf, während er selbst sich nach dem Gemache der verstorbenen Herrin begab. Es war seit ihrer Abreise nie mehr geöffnet worden; der Schlüssel drehte sich nur mühsam in dem bereits rostenden Schlosse und drinnen war kein Stuhl, kein Schemelchen, kein Teppich verrückt; die geschlossenen Fensterladen lagen

fest in ihren Angeln und der silberne Zugring des Glockendrahtes hing bereits von Spinnengeweben umsponnen, als hätte sich seit Jahren nie eine Hand an denselben gelegt. Den Junker erfaßte ein kaltes Grauen, als er nach dem Bilde seiner Gemahlin emporblickte, das mit einem schwarzen Spitzentuche halbverhüllt in dem ungewissen Lichtscheine, wie mit brechenden und doch höhnischen Augen von der Wand auf ihn herab schaute. Die Dienstboten aber waren von ihrem Nachsuchen, das keinen Winkel undurchstöbert gelassen, ebenfalls mit vergeblicher Mühe zurückgekommen.

Dem Wunsche des Junkers zu lieb, der Allen stets ein freundlicher Herr gewesen, würde der Vorgang wohl geheim gehalten worden, vielleicht allmälig auch in Vergessenheit gerathen sein; doch kaum hatte sich der Mond wieder erneut, als die Dienstleute mitternächtlicherweile abermals durch das gellende Geläute aus dem Schlafe geschreckt wurden, ohne daß der Schloßherr auch dießmal etwas gehört hätte. Und was nun zum zweiten Male geschehen, geschah nicht bloß zum dritten Mal, sondern brachte mit jedem Mondwechsel neuen Schrecken zurück.

Darüber wurde es immer stiller und unheimlicher im Schlosse; die Leute, die nicht durch besondere Gründe an den Herrn gebunden waren, verließen einer nach dem andern den Dienst und dem Junker selbst mußte der Ort, an dem ihm die Hoffnungen auf ein liebegesegnetes Lebensglück so schnell und traurig zerronnen, wenig Freude mehr bieten. Er zog nach dem fernen Ungarlande und hat sich dort, wie die Ueberlieferung erzählt, im Kampfe gegen die Ungläubigen den Namen

eines frommen, tapfern Ritters und ein rühmliches Grab erworben.

Nach dem Tode des kinderlosen Junkers fiel das Schloß an seine Verwandtschaft zurück, die jedoch nicht wenig überrascht sein mochte, im letzten Willen des Erblassers die Bestimmung zu finden, daß von all den Glöcklein, die im Thurme hingen, kein einziges entfernt werden dürfe und jeder künftige Besitzer gehalten sei, je ein unbrauchbar gewordenes durch ein neues zu ersetzen. Das verhinderte jedoch keineswegs, daß das anmuthige Besitzthum nicht jeder Zeit seine Liebhaber gefunden hätte; sei es, daß sich der unheimliche Spuck im Laufe der Zeit verlor, man sich daran gewöhnte oder vor Allem, weil nur das Gesinde davon beunruhigt wurde und die Herrschaft nie etwas davon zu hören bekam.

Das geisterhafte Läuten soll jedoch nicht zur Ruhe kommen können, bis es in den Ohren des Schloßherrn ebenso gellend erklungen, als sonst in denjenigen der Dienstleute. Dann aber ist auch der Fluch, der bislang auf der Sünde übermüthiger Knechtung gelastet, gelöst und die armen Seelen dürfen zu ewigem Frieden eingehen.

Sonderbar genug wird dies geheimnißvolle Läuten „Die Waise von Holligen" genannt, und es bezieht sich dieß unstreitig auf das Kind des armen Thorwärters, in dessen Namen die übermüthige Dame verwünscht wurde.

Die weiße Schloßjungfrau von Holligen.

In Holligen lebten von mehr denn hundert Jahren zwei arme Bauersleute, die hatten eine Tochter, Marianne, welche wegen ihrer wunderbaren Schönheit nur die schöne Marianne genannt wurde. Nun war in der Umgegend von Holligen ein junger hübscher Bursche, Joseph, der verliebte sich in Marianne und da sie ihn ebenfalls lieb gewann, so wollte er sie zu seinem Eheweib machen. Aber der Vater Josephs, ein reicher Bauer, der nur auf Geld und Vornehmheit sah und dem die arme Marianne als Schwiegertochter zu gering war, verweigerte seine Zustimmung und verbot seinem Sohne, die Bekanntschaft mit dem Mädchen fortzusetzen. Jedoch Joseph blieb seinem Schatze treu; auch kam er immer noch mit ihr zusammen, aber heimlich, in der Nacht, unter den Bäumen vor dem Schloßthor von Holligen. Josephs Vater war auch dahinter gekommen, und um der Liebschaft ein Ende zu machen, erklärte er dem Sohne rundweg seine Willensmeinung, nämlich daß er nie seine Einwilligung in eine Verbindung Joseph's mit Marianne geben werde: er solle daher seine Bekanntschaft für immer abbrechen; im Falle des Ungehorsams werde er den Sohn aus dem Hause jagen und enterben. Da sagte aber auch Joseph, daß er dem Mädchen seiner Liebe treu bleiben werde; er werde sie heirathen, auch trotz dem Vater. Dieser beschoß nun, ihn zu einem entfernten Verwandten zu thun; dort hoffte er, werde er sein Mädchen leichter vergessen. Gleich am andern Tage sollte er fort, Joseph aber eilte bald nach dieser Unterredung um die bestimmte Stunde

vor das Schloßthor von Holligen, um mit seiner Geliebten zusammen zu kommen.

Nun hatte aber ein reicher Bauer, Namens Mathys, welcher indeß in einem schlechten Rufe stand, — er sollte sich sein Vermögen durch allerlei dunkle Thaten erworben haben — bei Mariannen's Eltern um ihre Tochter gefreit und die Zusage der Eltern erhalten; aber Marianne verabscheute ihn: sie wollte ihrem Joseph treu bleiben. Die Eltern aber blieben bei ihrem Vorsatze, sie eröffneten der arme Marianne ihren entschiedenen Willen, daß sie den Mathys heirathen solle.

So kamen denn die beiden unglücklichen Liebenden vor dem Schloßthor in Holligen zusammen und theilten sich gegenseitig ihr Herzeleid mit; aber sie schwuren sich noch einmal ewige Treue. Joseph versprach, binnen Jahresfrist an demselben Tage an demselben Orte wieder mit Marianne zusammen zu kommen. Darauf nahmen sie noch einmal herzlichen Abschied von einander und Joseph entfernte sich.

Marianne aber, von Schmerz überwältigt, sank am Schloßgitter nieder und lag eine Zeitlang bewußtlos. Gegen Mitternacht kam sie wieder zu sich. Da kam ihr auf einmal der Gedanke an das weiße Schloßfräulein, von dem sie oftmals in ihrer Jugend in den Spinnstuben hatte erzählen hören: daß sie als Retterin und Helferin erscheine, allen Bedrängten, besonders aber treuen Liebenden, die durch die Härte der Menschen getrennt werden sollten. Da beschloß sie, sich an sie zu wenden, und sprach die Worte: „Vater und Mutter sind wider mich — Joseph's Vater will uns trennen. So hilf du mir, unbekannte Beschützerin treuer

Liebe, die du dich der Verlassenen und Verfolgten erbarmst.“ Kaum hatte sie geendet, so erschien beim Schloßthor eine hohe weiße Gestalt: dreimal zeigt sie gen Himmel und verschwand. Marianne wurde von dieser Erscheinung so ergriffen, daß sie sich kaum auf den Füßen halten konnte; doch fand sie bald darauf den Weg in ihr Haus und in ihr Stübchen.

Nach einiger Zeit löste sich die eine Ursache ihres Unglücks. Mathys, der reiche Bauer, wurde allmählig seiner Bewerbung um Marianne; die ihm ihre Abneigung unverholen zeigte, überdrüssig; auch dachte er, eine reiche Frau würde ihm mehr anstehen; er sah sich nach einem reichen Mädchen um, fand bald, was er wünschte und verheirathete sich.

Die Eltern Mariannens wurden aber um so erbitterter auf ihre Tochter, weil ihnen durch ihre Weigerung ein so reicher Schwiegersohn entgangen war; sie behandelten sie mit solcher Härte, daß das arme Kind endlich gezwungen wurde, das elterliche Haus zu verlassen und einen Dienst in der Stadt zu nehmen.

Unterdessen war beinahe ein Jahr vergangen, und bald nahte der Tag, wo Joseph versprochen hatte, wieder zu kommen. Auch hielt er sein Versprechen. Er kehrte in das elterliche Haus zurück, fand aber seinen Vater merkwürdig verändert: mild, freundlich, aber auch körperlich herunter gekommen und abgezehrt. Zur bestimmten Stunde stellte er sich vor dem Schloßthor in Holligen ein. Marianne erwartete ihn. Die Liebenden theilten sich nun Alles mit, was sie unterdessen erlebt: Marianne die Erscheinung der weißen Frau, das Zurücktreten Mathys, Joseph die merkwürdige Veränderung

seines Vaters, die ihm die Hoffnung auf seine Einwilligung frisch belebe. Da erschien plötzlich dicht neben ihnen die weiße Frau, die wieder dreimal gen Himmel zeigte und dann verschwand. „Hast du sie geseh'n?" fragte Marianne den erstaunten Joseph. Es war das Schloßfräulein, die Beschützerin treuer Liebe. Sie sagte uns: „Vertraut auf den oben! er wird euch helfen!"

Am andern Tage ließ Josephs Vater, der sich den ganzen Morgen nicht hatte blicken lassen, den Küster kommen, und nachdem er eine lange Unterredung mit ihm gepflogen, trat er zu Joseph und theilte ihm mit, daß er jetzt nichts mehr gegen seine Verbindung mit Marianne habe. Auf alle Fragen des überraschten Sohnes wich der Vater aus und erst der Küster gab ihm den Schlüssel zu dieser Sinnesänderung. Der Vater nämlich hatte seit der Abwesenheit des Sohnes allerlei beängstigende Erscheinungen, unter Anderm zeigte sich nächtlich vor seinem Bette eine hohe weiße Frau, die theils bittende, theils drohende Geberden machte, und ihn so beunruhigte und verstörte, daß er endlich dem Pfarrer davon sagte. Dieser gab ihm dann den Rath, die Heirath seines Sohnes mit Marianne zuzugestehen, denn nur dadurch könne er die Erscheinung los werden. Darauf sei er endlich eingegangen. Und so wurde dann gleich an diesem Tage die Verlobung vollzogen und bald darauf wurde die Hochzeit gefeiert. Doch erlebte Josephs Vater nicht mehr die Freude, Enkel um sich zu sehen, er ist bald darauf gestorben.

Außer den angeführten erzählen sich die Landleute dieser Gegend noch mehrere andere Sagen, die aber nicht speziell auf Holligen Bezug haben.

Doch nun genug des Spuckes und der Zauberei. Wollte ich alle Märchen und Sagen hier noch mittheilen, die man sich hier und in der benachbarten Umgegend erzählt, so müßte ich endlich zu ermüden fürchten. Wem wir schon mit diesem zu viel gaben, der betrachte sie von der ernsthaften Seite. Sie werden ihm dann Bruchstücke aus der Sittengeschichte unserer Vorzeit sein und er wird aus ihnen die frühern Kulturperioden des Volkes, in einzelnen Charakterzügen, sowie die herrschenden Zeitideen kennen lernen.

Streit, Armand

Geschichte des Schlosses und der Gegend Hollingen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart

Bern 1864